

Johan Stucke: **Notabilia zu vorhabender relation**

Ediert von Horst Südkamp

Hinweise.....	3
Notabilia zu vorhabender relation	6
Hintergründe zu Johan Stuckes Notabilia	76
Notabilia (Anmerkungen) zu vorhabender Relation (bald folgendem Bericht).....	80

Hinweise

Die typoskripte Abbildung des handschriftlichen Originaltextes hält sich in der hier gegebenen Wiedergabe an den Zeilen-, Satz- und Seitenspiegel der Vorlage.

Zur Zeit der Abfassung des Textes gab es weder Regeln der Orthographie¹ noch der Interpunktion. Das erschwert dem heutigen Leser den Zugang des Textes selbst in der transskribierten Fassung. Deshalb wird hier in enger Anlehnung an das Original eine Version nach heutigem Sprachgebrauch nachgesetzt (siehe unten), die einerseits den Zugang zum Inhalt des Textes erleichtert, aber auch leicht mit der transskribierten Fassung wie mit dem Original (Scannerkopie oder Faksimile) zu vergleichen ist.

Heute ungebräuchliche Wörter oder Schreibweisen sowie mittellateinische Wörter oder Satzsegmente werden in den Fußnoten erläutert.

Hinweise auf Ereignisse oder Beschlüsse, die der Text als bekannt voraussetzt, werden in den Fußnoten kommentiert.

Folgende Zeichen

stehen für

XXX, xxx

nicht entzifferbares Wort

/---/

1) im Text: durchstrichenes Wort
2) am Zeilenende: Text abgeschnitten

/-durchgestrichener Text-/

das im Text Gestrichene entziffert

/Wort/

Wort(teil)einschub

ℓ. ℓ:

Abbrechungszeichen. Hier wiedergegeben in der Form (ℓ•, ℓ:). Das ausgelassene Wortsegment ist mitzulesen, z.B. fürstℓ• = fürstliche; Brℓ• oder: Braunschwℓ• = Braunschweigisch.

℥:

Herr, Herrn

Bremensia vol 117 001

Von dem Bündel *Bremensia vol 117* das Blatt 1

¹ Die Groß- und Kleinschreibung ebenso wie die Schreibweisen einzelner Wörter waren beliebig und variierten im selben Text.

Notabilia zu vorerwähnter Relation

Demnach der Herr Königl. Rath ansehnlich der erwähnten
 welche seine Excell: sich bei den folgenden tractaten zu Tübingen
 aufgefunden, bei den Commissions Verhandlungen, allzeit
 mit an: nicht übereingekommen, auf die Verordnungen hinstehend
 insgesamt relationes allenthalben belesen mit betrüblicher
 Kunst hervorgehoben, dass die beschriebene ganze Vorläufige
 aufstellen, welche Ich nicht übersehen, dass das man sich davon
 zugehen, wegen vorerwähnter halber indessen durchgängig durch
 zugehen, dass die endgültige Relation von dem Commissions
 nicht möglich ist, dass oben bei den ~~Capitel~~ oder puncta so
 in der Königl. Instruction aufstellen eingewirkt werden,
 und bedarf ein daimen einandersehung welche geschehen muss,
 umweisung ist für den vorerwähnten Instruction dort zu
 empfangen der angeordneten Commission von dem Herrn
 diesen Einverständigen durch Verhandlungen gegen Professor zu einer
 Einreden vorbernehmung erfordert, was daselbst durch
 gegen die wieder sich dabei die Stadt Professor mit
 schreiben durch mündlichen Verhandlungen gezeigt, dass
 was mit der vorerwähnten sich nach demselben bis dato fast
 abwickelung gegeben, wie ob der Vorläufige zu öffentlichen
 Landtag der Sammlung gehalten zu werden geschehen
 dabei die Landes hermittel des von Ihrer Königl.
 Majest: gnädigst confirmierten Landtag der Befehle durch
 von gesammelten Vätern generalis wie auch der Ritter,
 schaffte special privilegior geschehen, wie durch
 die Gültigkeit angenommen, dass ob auch damit in
 werden, hochachtungsvollen Professor durch Befehlen unserer
 halb der Stadt Professor durch Verhandlungen, so weit dem

7. durch auch allenthalben ~~ist~~ um an Ihre selber bekräftigt sein wichtig bedenklich
 dabei hergekommen ~~ist~~ Will ja auch wegen der Stadt Thier oben anise nach sich,
 durch hergekommen ~~ist~~ wenig gemacht werden, langob wenn die zu gütlich, wie
 nicht, ist der vorerwähnten bekräftigt ob dem unten schied,
 durch

Notabilia² zu vorhabender relation³

Demnach der Herr Reichsrath⁴ außerhalb der wenig wochen, welche seine Excell: sich bey den Polischen *tractaten*⁵ zu Lübeck auffgehalten, bey den *Commissions* Verrichtungen, allezeit mit an: undt übergewehsen, auch die wochentlichen unterthänigst eingesanten *relationes*⁶ allemahl verlesen mit unterschrieben undt versiegelt, darin der bißheriger gantzer Verlauff enthalten, so sehr Ich nicht anders, dan daß man sich daruff zuziehen, mehrer erläuterungshalber jedoch kürztlich durch zugehen, kan die erfolgende *Relatio*⁷ meines ermeßens nicht füglicher daneben uff die *capita*⁸ oder *puncta*⁹ so in der königl. *Instruction*¹⁰ enthalten eingerichtet werden, Undt bedarff nun keiner wiederholung welcher gestalt nachanweisung itzt högsterwehnter *Instruction* fort zu anfangh der angetretenen *Commission*¹¹ von den sämbtlichen Landträtthen undt Ständen¹² gehn Brehmen zu einer dienlichen vorvernehmung erfordert, waß daselbst vorgegangen, wie wiedrig sich dabey die Statt Brehmen mit-schreiben undt mündtlichen Vorbringen bezeiget, undt waß mit deroselben sich nach dehme biß *dato* fast weitleuffig begeben, wie es daruff zu öffentlicher Landtages versamblung¹³ gerathen undt welcher gestalt dabey der Länder vermittelß der von Ihrer königl. Maytt: gnädigst *confirmirten* Landtages Abscheidts¹⁴ undt der gesambten Stände *generall* wie auch der Ritterschafft *speciall privilegien* gefaßet¹⁵, wie fürters die huldigung eingenommen¹⁶, undt es auch damit in beeden Hertzogthumben Brehmen und Vehrden außerhalb der Statt Brehmen undt Stade, so weit den F *Actum* an Ihme selber betrifft seine richtigkeit erlangen Will ja auch wegen der Stadt Stade eben anitzo nach hoffnung gemachet werden, langet nun die zu guth, wo nicht, ist deroselbigen unfuegh ab den unterschiedlich

F undt was allerendts dabey vorgekommen Undt vorgelauffen,

Bremensia vol 117 001

² Anmerkungen

³ Berichterstattung

⁴ Shering Rosenhane (1609-1663)

⁵ Friedensverhandlungen mit Polen, August 1651

⁶ Berichte

⁷ Erwiderung, Bericht, Vortrag

⁸ Hauptprobleme, Hauptgesichtspunkte

⁹ Unterpunkte, Teilfragen

¹⁰ „Instructio an die königlichen Commissarios wegen einrichtung des Stats“ vom 24. Januar 1651

¹¹ Die seit 1650 tätige Kommission zur Einrichtung eine Staatsverwaltung. Ihr gehörten als Kommissare an: Shering Rosenhane, Hans Christoff von Königsmarck, Alexander Erskain und Johan Stucke.

¹² Die Landstände Bremens setzten sich zusammen aus: 1) Domkapitel, 2) Prälaten (Äbte, Probste, Klöster), 3) Ritterschaft, 4) Städte (Bremen, Stade, Buxtehude). Die Landstände Verdens aus: 1) Domkapitel, 2) Ritterschaft, 3) Stadt Verden.

¹³ Mai bis Juni 1651

¹⁴ 30. Juni 1651

¹⁵ Durch Übereinkunft im Landtagsabschied zu Basdahl vom 30. Juni 1651

¹⁶ Huldigung der Bremer Ritterschaft am 24. Juli 1651 zu Stade, Adel, Stadt und Landvolk Verdens huldigten im Oktober 1651, Wildeshausen am 23. Oktober 1651, Buxtehude am 6. Nov. 1651.

die singularen relationen nicht darüber ob sich
 davon keine Einigkeit festzustellen Excell. obson,
 weil die singularen in dem Einverständnis
 nicht nicht allein Passiv ist der Staat diese
 bestimmten Singularität selbst die imme-
 diate für den Kaiser. Communionen sollen nicht,
 auch, selbst am Kaiser Communionen, nicht nicht
 bestimmten Einigkeit nicht dem Einverständnis,
 die zu diesen wie unser Einigkeit, nicht,
 nicht nicht diese protestation nicht
 an einem nicht dem Staat dem anderen Teil organo-
 nen diesen überflüssig remonstrated, nicht nicht
 bestimmten nicht die diesen übergeben, nicht,
 der nicht nicht selbst oder nicht nicht nicht
 gewünscht, nicht, nicht nicht nicht nicht
 diese bezeugungen gegen die von dem König, nicht,
 gewisse nicht, nicht, nicht nicht nicht, nicht,
 ist nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 nicht nicht nicht,

Von der Donatarien und
 dem Bamberger
 Bischof.

Aber diese aber als die Donatarien selbst, nicht,
 dass diese König, nicht, nicht nicht nicht nicht
 nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 diese frage ob dem die die Donatarien nicht
 Bamberger nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 nicht, si affirmative quæstio deciditur, ist ob
 nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 gegen aber nicht nicht nicht nicht, nicht die Donatarien
 nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 König, nicht, nicht, nicht nicht nicht nicht
 nicht, nicht, nicht, nicht nicht nicht nicht
 nicht,

Von der Donatarien undt derer Beambten beedigung

lich eingesanten *relationen* undt darüber ab des Herrn ReichsCantzlers hochgräfflichen Excell.¹⁷ absonderlich zugeschickten in Anno Ein tausendfünffhundert undt etlichen Sechßig ihrer der Statt Stade vermeineten *singularität* halber¹⁸ daß Sie *immediate*¹⁹ für dem keyserℓ• Cammergerichte stehen wöllen, daselbst am keyserℓ• Cammergerichte, undt zwischℓ• damahlichen Erzbischoffen undt dem Thumb*Capitul*²⁰ zu Brehmen wie auch der Brehmischen Ritterschafft vermittelß dieser *protestation*²¹ schriftten einem undt der Stadt am andern theil ergangenen Sachen überflüßig *remonstriret*²², undt betuhet daßiennige waß Sie dagegen übergeben, entweder uff bloßen falschen oder auch nichtigen undt ungegründeten dingen, Somit gantz geringe danckbarliche bezeigung gegen die von Ihrer königℓ• Maytt: geschenkt, empfangener ansehenliche güeterer, undt ist bekandt waß eine solche undanckbarkeit für Lohn mit sich führe,²³ Über dieß aber, alß die *Donatary*²⁴ sich verweigeren, daß Ihrer königℓ• Maytt: Ihre Beambten sich mit dem huldigungs Eydt verwandt machen sollen,²⁵ entstehet die frage ob dan Sie die *Donatary* undt derer Beambten darunter befüget undt gehöret werden müßen, *si affirmative quaestio deceditur*²⁶, ist es nicht anders dan *statum in statu figere*²⁷, darentgegen aber außer allem streit, das die *Donatary* undt deren Beambte sich zum wenigsten Ihrer köngℓ• Maytt: Landes Fürstℓ• Hoch- und Obrigkeit

Bremensia vol 117 002

¹⁷ Axel Gustafsson Oxenstierna af Södermöre (1583-1654), seit 1600 Reichsrat, seit 1611 Regentschaftsrat, seit 1612 Reichskanzler.

¹⁸ Es handelt sich hier um kirchliche und rechtliche Befugnisse der Stader Bürgerschaft sowie um deren Befreiung von den kriegsbedingten Kontributionslasten.

¹⁹ sofort

²⁰ Domkapitel

²¹ Beschwerde

²² ermahnt

²³ Die Stadt Stade huldigt am 3. Februar 1652

²⁴ Beschenkte, Geschenknehmer. Bezeichnung für die von der schwedischen Regierung mit den säkularisierten Kirchen- und Tafelgütern Neubelehnten, meist Landesfremde.

²⁵ Es geht um die Forderung, daß die Bedienten den Lehnseid auf den Standesherrn und nicht auf die Königin direkt leisten.

²⁶ wenn die Frage zustimmend entschieden wird

²⁷ einen Zustand im Zustand (Staat im Staat) fixieren

Wicht nicht anzusehen können; daß einfrühermannt freylich
im Lande erwandelt gehalten werden kan, er thut sich
den dem Landesherrn mit dem Fürstlichen Rath vor,
erwandt worden, Er haben Die die Donatarij selbst
eingefangen ihre Tramben zu dem Landesherrn vor,
sammlungen zu deputiren, hant stündt die selbige über
daß geschehen, die Verordnungs so viel die Landesherrn
betreffet zugehören, hant des Mandatis zu
pariren, Die übrige Stände beschreiben sich selbige
Tramben zu verordnen zu des Landesherrn Consulationen
zu besorgen, Das auch die Königl. Majestät selbst
selbst nicht fürer, hant einmüt abzugeben fürmüder
den selbigen, quädigste Decision gültlich
kubersänigst erachtet, Ob den willurich an,
des mehr, so bei den besorgungen gültig ist,
nicht geblieben, sondern ist die selbige hant,
die hantmittel einmüt einzigen öffentlichen Man,
datis hant. Die selbige so bei gebrucht werden
können,

Esom bei ansehung der puncti homagialis ist zwar der
generaliter von dem Clero bei lauden Satz, hant die,
von Diefen hant besorgen, was auch von den Fürstl.
Fürsten den besorgungen der die von status zu besorgen,
man hant besorgen kubersänigst besorgen, daß
aber somit an den der auch hant nach besorgen
Königlichen Donatarien, hant dieses besorgen
streichlich sein, so besorgen nicht gültlich besorgen,
kommen geordnet

Es haben sich solche besorgen hant nach mit dem
Fürstl.

keitt nicht entziehen können, daß auch niemandt heußlich im Lande wohnendt gelitten werden kan, er thue sich dan dem LandesFürsten mit dem huldigungs Eydt verwandt machen, Es haben Sie die *Donatary* selber angefangen ihre Beambte zu dem Landtages versamblungen zu *deputiren*, undt seiindt dieselbige über daß gehalten, der Regierungh so viel die Landeshoheit betrifft zugehorsamen, undt dero *mandatis* zu *pariren*, Die übrige Stände bescheren sich selbige Beambte ohn-*vincutiret*²⁸ zu des Landes *consultationen* zuverstatten, Ist auch Ihr: königℓ• Maytt solches selber nicht sicher, undt wirdt demnach hierunter dero selbiger gnädigster *decision*²⁹ förderligst unterthänigst erwartet, Ob dan woll noch andere mehr, so bey den vergangenen Huldigung zurück geblieben, so werden iedoch dieselbige vermuthlich vermittelß eines eintzigen öffentlichen *mandati* undt Anschlag es herbey gebracht werden können,

Eben bey anstehung der *puncti homagialis*³⁰ ist zwarten *generaliter* von dem Clero bey beeden Ertz- undt Stifftern Brehmen undt Vehrden, wie auch von den Wilßhäusern dan verfaßung der Kirchen *status* zu Brehmen undt Vehrden unterthänigst berichtet, Alß aber hiemit wegen der nach undt nach erfolgeten königlichen Donationen³¹, undt dahero entstandenen streitigkeiten, sogeswinde nicht gründtlich uffzukommen gewehsen,

So haben auch solche Verfaßung undt waß mit denen

Geistℓ•

²⁸ ungefesselt, ungebunden

²⁹ Entscheidung

³⁰ Bestimmungen der Lehenspflicht, der Huldigung

³¹ Wegen der Aufteilung der Güter auf die verschiedensten Donatare, die neben der dadurch bedingten Streuung ihrerseits eine Bestandsaufnahme des einstigen Kirchengutes erschwerten.

Geistlichen Gütern für ein eigentlicherer Ansehn gemacht,
dieses nicht köllig beehret werden können, sondern
hat alle die dem Herrn Reich Rath bekannt, nachgeh
en werden müssen, nicht sollen, weil Die, wie bewis
set, die Thier hinterlegt, nicht demnach, geliebt
wird, den Namen hinterlegen ferner bewist den
Welschen weil dies nicht allein zu stellen, gefor,
sonst übersehen werden,

Demnach ist die dem puncto gravaminum der
Anfang gemacht, davon es sich also gefor,
das derfolliche nicht anzusehen, sondern
begehren werden müssen, nicht anders gleichwol
erwogen ergehen, solches bezogen die zu ent,
ach abgewisener Jagd den Thier nicht unterstü,
nicht eingewandte relationes, nicht nicht man ferner,
den erwarten, nach demselben den den Thieren wie
auch erfolget, Wie aber solches werden ist nicht
über die Regierung nicht zum erminsten der for,
fürchte sich behalmblich besetzt remedios
oder abgefolffen werden möge, den Jesuist
absetzen, sondern würde alle beständere alle
erwollt bester, nach demselben Zeiten
Stellung füranstellen,

Ist gleichwol dem Herrn Reich Rath, guter nach,
wissen, nach demselben werden gefangen Thieren
und gemein als der Ritterpfecht in specie nicht
abgewandte für gravamina begehren, Dinst
nach Ihrer Königl. Majest: bei kölligen relation,
unterstützt

Stände gemacht
aus der Ursache spe
cal gravamina.

Geistlichen Gütern für ein eigentlicher anstalt gemacht
 bißhero nicht völlig übersandt werden können, sondern
 hat alles wie dem Herrn ReichsRath bekandt nachgese-
 hen werden müßen, undt sollen, weil Sie, wie berich-
 tet, zu Stade hinterlegt, auch demnegsten geliebts
 Gott, von dannen undt dabeneben ferner bericht von
 Wilßhausen weil der nicht alhier zu stellen, gehor-
 zusambß überschicket werden,
 Demnegsten ist zu dem *puncto gravaminum*³² der
 anfangh gemacht, woran es sich aber gestoßen,
 daß derselbige nicht außgearbeitet, sondern
 verschoben werden müßen, undt waß gleichwol
 derwegen ergangen, solches bezeigen die zu ent-
 des abgewichenen Jahrs von Stade auß unterthä-
 nigß eingesandte *relationes*, undt muß man zwar-
 ten erwarten, waß deßhalb von den Ständen wei-
 ters erfolget, Wie aber solchem wercke ehe undt
 beuor³³ die Regierung undt zum wenigsten der Ge-
 heimpte Rath volnkomblich besetzt, *remedyret*³⁴
 oder abgeholfen werden möge, kan Ich nicht
 abstehen, sondern würde alles uff lautere bloße
 wiewoll kostbahre, iedoch vergebliche zeitt-
 spillunge hinaußlauffen,
 Ist gleichwoll dem Herrn Reichsrath guter maßen
 wißent, waß sowoll von den gesampten Ständen
 insgemein als der Ritterschafft *in specie* undt
 absonderlich für *gravamina*³⁵ übergeben, Seindt
 auch Ihrer könig^l• Maytt: bey vörigen *relationen*
 unterthänigst

Stände gravamina
 undt Ritterschafft spe-
 cialgravamina

Bremensia vol 117 004

³² zum Punkt der Beschwerden

³³ bevor

³⁴ geheilt, wiederhergestellt

³⁵ Beschwerden, Petitionen

patentur...

hundertjährig zugepfichtet, Diese wieder ist dem Jura
 Consuetudinaria, wie das bei hergebrachten Gewohn-
 heiten hiezu sonderbar GRAVAMINA hinc privati
 begeben, ist ein dem welt im ganzen Lande, oder bei
 den eingekommenen Pöbeln nicht über große Längere
 hundertjährige GRAVAMINA gegeben; Dessen, hied Runder,
 sind ist Jüngere, hergebrachten, aber dießes nicht allem,
 folgt, sondern findet sich auch Ähnlichkeit an hiesigen
 "veteribus lateres mehr dem duplezt, in novis quoniam
 hied septupliciter, Klagen aber die sich selbst be-
 weis bei dem hiesigen Contribution wegen hied
 dem hiesigen Landesherrn (: Abnahme für diesen hied
 dem Jura Consuetudinaria, geschehen, hied aber
 dem dem Jura, Donataris recußeret werden sollen,
 mehr dem blühter einseit bei dem König Landesherrn befindet,
Remedium dem die dem andern finden, oder das dem Jura
 wurde nicht hied ziele Ordnung gestellt, hied inspicere
 das die Contribution wegen nicht geschehen, oder
 Ordnung von die nicht sein sollen, müssen es für sich
 nach dem Lande hied der Region, nicht nur in irgend dem
 ein dem nicht nach dem Mangel hied nicht vice versa
 eingewendet werden, Es haben die Königl. Mächte:
 solich bei erfunden, der ganzen welt welt Jura,
 hied hied der Königl. dexterität nicht solich
 ganz welt mehr genommen, hied demnach dem die,
 dem die hergebrachten Collegia hied gewisste
 in Jura in 1649 hied 1650 erfolgten resolu-
tionens gründliche confirmiret, haben sich hied in
 mehr hergebrachten Königl. Instruction artic: 29.
 hied

Landesherrn, so die
Anzahl von dem Jura
müssen, die aber
Donatur recußeret,

privatgravam

Landführen, so die
Ambter von den thun
müssten, Itzo aber
Donatary recusiren,

unterthänigst zugeschicket, Nicht minder ist dem Herrn ReichsRath wißent, wie daß bey vorgangenen vernehmungen viele sonderbahre *gravamina* von *privatis*³⁶ übergeben, ist auch kein orth im gantzen Lande, alda bey der eingenommenen Huldigungen nicht über große lenger unerträglicher *gravamina* geschrien; Beßer- undt Linderung ist zwarte, versprochen, aber bißhero nicht allein/ nicht erfolgt, sondern seindt nach dehme kundtbarlich an vielen örtern die *lateres*³⁷ mehr dan *dupliziret*, ia wol gar *quin-*³⁸ undt *sextupliciret*³⁹, klagte werden sich derselben bevorab bey dem leidigem *Contribution* weesen⁴⁰ undt den vielen Landtführen⁴¹ (: als welche für diesen uff den Amptsunterthanen geschafftet haben, nun mehr aber von den Herrn *Donatarys recusiret*⁴² werden sollen.) mehr den blutweinendt by der köngl• Cantzley befinden, *Remedium*⁴³ kan ich kein anders finden, dan daß beim *Regimente*⁴⁴ alles uff gute Ordnung gestellet, undt *in specie* daß das *contribution* wehsen recht geaffbet werde, Ordnung wan Sie recht sein sollen, müßen ohnstreitig nach dem Lande undt der *region*, nich weniger dan ein kleidt nach dem Menschen undt nicht *vice versa* eingerichtet werden, Es haben Ihr: köngl• Maytt: solches beywohnender, der gantzen weiten welt högst-rühmlich bekanter köngl• *dexterität*⁴⁵ nach selbst gahr woll wahrgenommen, undt demnach den Ständen die vorhin gewehsene *Collegia*⁴⁶ undt gerichte in Ihrem in A^o 1649⁴⁷ undt 1650⁴⁸ ertheilten *resolutionen*⁴⁹ gnädigst *confirmiret*, haben sich darauff in mehr höstgemelten köngl• *Instruction artic: 29*
undt

Bremensia vol 117 005

³⁶ von nicht-fürstlicher Seite

³⁷ Halbfreie, Kop fzinspflichtige, die von ihrem Gute nicht getrennt werden konnten, später auch Unfreie, die für das Amt nur schwer registrierbar waren

³⁸ quinpliciret= verfünffacht

³⁹ versechsfacht

⁴⁰ Steuer- und Abgabenwesen

⁴¹ Schultheißen

⁴² zurückgewiesen, abgelehnt

⁴³ Heilmittel

⁴⁴ Verwaltungsordnung

⁴⁵ Rechtschaffenheit

⁴⁶ amtliche Körperschaften, Amtsgenossenschaften, Kollegien

⁴⁷ Praeliminarresolution vom 5. Februar 1649 zur vorübergehenden Ordnung der Militär- und Zivilverwaltung.

⁴⁸ Festlegung der Kontributionsanteile in der könglichen Resolution an den Gouverneur von Königsmarck am 12. Januar 1650, in:

RR: An H.C. Königsmarck, 12.1.1650, Riksarkivet, Stockholm

⁴⁹ Entschlüsse, Beschlüsse

hundert für „hundert wieder selbst gnädig gezogen,
haben auf den freyden fortz zu anfangs vinge,
für den Landtag daffort, dar in von den ord,
vingen richtig hüt hütsondlich disponiert hüt
des ~~Landtag~~ Landes privilegia confirmiert
haben daß bei der Königl. Instruction mit
für inder gesamt des Stats Verfassung model
vermüßtl. klarlich mit eingewickelt, daß bezog,
lich diesen andern gedachten zupassen hüt dis,
vürz zumerken,

Es abgefordert, by

1. den geschickten Rath oder proprie sic dicta
consilium status,
2. dem Justiz Rath, vülyo der Landtag
3. den Geistlich. Rurken oder Consistorial Rath,
4. das Cammer Collegium
5. hüt die Bediende hüt Lande,

Wolche distinction oder einteilung auf anseher
zuvorfall zupolgen, hüt welche in ganz Landtag,
Land bei allen Ort, hüt Fürstl. Rurken, indert
eingesamt observiert wird, daß nicht oben hüt
ein weltlich Collegium gewisse absonderliche For,
sungen, sondern auch alle zu Contrahierung von
Speesen hüt hütsondliche Collegia besollt, hüt
Lehnen von den Collegijs rathen die abbild, zu,
nament anderer, der Landtag,
Vord Rurken, schinet, daß daß hütsondliche
formular

undt hin- undt wieder selbst gnädigst gezögen,
haben auch den hieoben forth zu anfangh einge-
führten Landtages Abscheidt, darin von den Ord-
nungen richtig undt umbstendtl^{ich} *disponiret*, undt
die Landes *privilegia confirmiret*,
haben daß bey der könig^l• *Instruction* mit
herundter gesandtes *stats* Verfaßungs *modell*
daruff Clärlich mit eingerichtet, daß vergeb-
lich dauon⁵⁰ andere gedancken zufaßen undt *dis-*
*curs*⁵¹ zumachen,
Ist abgeschreibet, xx

1. den geheimbten rath oder *proprie sic dictu*
consilium status,⁵²
2. dem Justitien Rath, *vulgo*⁵³ der Cantzley
3. den Geistlichen kirchen oder *Conistorial* Rath,
- 4 daß Cammer *Collegium*
5. undt die Bediente uffm Lande,

Welcher distinction oder eintheilung auch außer
Zweiffel zu folgen, undt welche in gantz Teutsch-
landt bey allen Chur- undt Fürst^l• Höffen, iedoch
derogestalt *observiret*⁵⁴ wirdt, daß nicht eben uff
ein igliches *Collegium* auch etliche zu *Contrahirung*⁵⁵ der
Speesen uff unterschiedene *Collegia* bestellet, undt
dahero von den *Collegijs* darin Sie arbeiten ge-
nennet werden vor Einß,
Vors Ander scheineth, daß daß übergeschickte
Formular

⁵⁰ davon

⁵¹ Mitteilung

⁵² eigentlich besser gesagt, den Rat des Staates

⁵³ volkstümlich

⁵⁴ geachtet

⁵⁵ Einzug

formulär eingewendet, nach dem Model, was die im König-
reich Sachsen gefallen wird, und sich aber bei die-
sen herzoglichen in einem hiesigen bedienungs-
mässig, durch das hiesige hiesige durch die König-
liche Commissarius wie der Herr Reichs Rath zu Lübeck
gewissen, von einem andern hergeleitet gewesen, hiesig
abzuwarten, dabei bei obigen Collegio gelassen, wie
ob den obigen nicht wohl andern gemerkt werden kann,
alles aber aus ferner gestrichelt, eingeleitet,

Der Hofmeister Hof.

Matthias - - - - - 4000 fl.
 worden aber hiesig den König Reich gestrichelt,
 Landdroste, von dem Cameralibus oder
 Cammer fassen consultirt wird - 2200 fl.
 Landdroste - - - - - 1200 fl.
 Hauptstuhl der dem Landdroste darüber nicht abson-
 derlich besondern provision,
 Hofmeister Räte - - - - - 1600 fl.

Fürwider wird billig gestrichelt Herr Büchsenmeister
 hiesig durch sorgfältige hiesiger itigen expedition
 sich bald nicht entledigen müßte, Da herauf,
 ob man jedoch, von dem Justitz, hiesig mit zuge-
 zogen würde, daß man müßte zu ungenüge damit
 durchgehenden Cammer Raths, ist nicht mit dem
 selben Landdroste, hiesiger Erfüllung, gestrichelt,
 hiesig sich sorgfältige erblendet, hiesiger König-
 liche Räte, hiesig sich nicht zu ungenüge, hiesig so,
 hiesig seiner competentz hiesiger hiesig hiesig
 zugehören, ist nicht ein Notul hiesiger hiesiger

Unter Landdroste
 Carl von Dörfel.

formular eingerichtet, nach dem *model*, wie es im königreich Schweden gehalten wirdt, Endtert sich aber bey diesen Hertzogthumben in einer undt andern bedienungh mercklich, undt ist dahero vor diesem durch die königℓ• Ihℓ• *Commissarios* wieder Herr ReichsRath zu Lübeck gewehsen, von einem ander verschlagk gerehdet, undt abzuwarten dabey bey ebigen *Collegys* gelaßen, wie es dan auch nicht woll anders gemachet werden kan, alles aber wie hienegst gesetzet, eingerichtet,

Der geheimbte Rath

Statthalter	4000 thlr
Werden aber uff den Kriegs <i>stat</i> gesetzet.	
Landdroste, wan von <i>cameralibus</i> ⁵⁶ oder Cammersachen <i>consultiret</i> wirdt	1200 thlr
Cantzler	1200 thlr
Außerhalb der dem Cantzlern darüber anitzo absonderlich beschehenen <i>provision</i> ,	
zwei geheimbte Rätthe	1600 thlr

Hierunter wirdt billig gesetzet Herr Biörenklaw⁵⁷, undt obwol derselbige von seiner itzigen *expedition*⁵⁸ sich so balt nicht entlediggen möchte, So verhoffet man iedoch wan von den Justiz-Rathen mit zugezogen würde, daß man möchte zu anfangk damit forth /--/ kommen können, Ist auch nicht dem Alten Landtdrosten Casper Schultze gerehdet, undt hat sich derselbige erkleret, Ihrer königℓ• Maytt: dienste sich nicht zuentziehen, undt dero-selben seine *competentz*⁵⁹ unterthänigst heimb-zustellen, ißt auch ein *notul*⁶⁰ seiner bestallung damit

Alte Landtrust
Casper Schultzen

Bremensia vol 117 007

⁵⁶ der Kammer gemäß

⁵⁷ Mattias Biörenklou (1607-1671), seit dem 24. Dezember 1650 Regierungsrat in Stade.

⁵⁸ Unternehmung

⁵⁹ Eignung

⁶⁰ Vertragsentwurf

Damit es freierlich genommen, anzuweisen, ob
 aber nicht besser noch den gezeigten,
 Georg des Archivarius Reinold Gläms, so
 zugleich im Rathraam eine gewisse Anzahl zu erwarten
 - - - - - 500 fl.
 Geheimer Secretarius Memmius
Quirinus - - - - - 500 fl.
 Inson gezeigte Scribenten oder Kanzler,
 davon einer auf Reise mit zu geben, hant
 beide beim Archiv die vollständige Copial bücher
 besorgen müssen einem jeden 100 fl.
 Just - - - - - 300 fl.
 Summa 5300 fl.

Kanzler oder Justizien Rath
 Kanzler, als aber derselbige schon vorher gegeben
 wird derselben nicht wieder hinzugeben,
 Hier Kanzler Rath, derin sich zu Jhr: Königl: Majt
 gültigsten ratification angenommen,
Georg Benedict Morpfall,
 H. Doctor Fugler,
 H. Doctor Marcus Fentzin, hant nunmehr seit
~~hier~~ hinzugeben, davon Georg Benedict
Morpfall als Nobili - 600 fl. hant einem
 jeden der drei - 500 fl. Just - 2100 fl.
Advocato Fisci, desme zugleich die Advocatur
 in demselb hant Clyden schon mit anzuhöreren,
 200 fl.
 Hier Secretarius einem jeden 250 fl. Just. 2000 fl.
 Inzu

Damit er friedtlich gewehsen, entworffen, es
aber nach dehme stecken geplieben,
Folget der *Archivarius* Reinold Bluhme, so
zugleich im Rath wan er gefordert wirdt uffzuwarten

500 thlr

Geheimbter *Secretarius Memmius*

Burinus

500 thlr

Zween geheimbte *Scribenten* oder Cantzelisten,
daüon einer uff reise mitt zugebrauchen, undt
beede beim *Archivo* die hochtsnötigen *Copial* bücher⁶¹
verfertigen müßen einem iglichen 150 thler
thut

300 thlr

Summa

5300 thler

Cantzley oder Justizien Rath

Cantzler, alß aber deroselbig schon hieoben gesetzt
wirdt derhalben nichts weiter hinzuzusetzen,

Vier Cantzley Rätthe, dazu biß zu Ihr: könig^l• Maytt
gnädigsten *ratification*⁶² angenommen,

Adolph Benedict Marshall,

H. Doctor Höpke,

H. Doctor Marcus Pentzin, undt annoch der

Vierte hinzuthun daüon Adolph Benedicts

Marschall alß *Nobili* ----600Rthlr. undt einem

iglichen der übrigen -----500Rthlr. thut- 2100 thlr.

*Advocato fisci*⁶³, dehme zugleich die *Advocatur*

in Ambt undt Closter sachen mit anzuvertrawen

200 thlr.

Vier *Secretarien* einen iglichen 250 thlr thuet 1000 thlr

dazu

⁶¹ Vermögens-, Haushaltsbücher

⁶² Bestätigung

⁶³ Steueranwalt

Augiensallat Johann von Koma desma Jungling die 20,
 minal sein unterwurd,
 Georg Keller der Jungling des Secretaries hat
 die Landgerichte mit besetzt, Nicolaus
 Krüger hat Johann Kallhauer desma Jungling
 die Grundbesitzer hat im Archivio hat erfunden,
 mit zu verhalten unterstellen,

Paulus Fiscal hat Eotruumstov. 200 fl.

Hier Scribenten einem 100. fl. - 400. fl.

Ledelle - - - - - 80. fl.

Zwei werten einem 80. fl. - 150. fl.

Summa hat den Justiz, Rath. 4230 fl.

Illiowail aber misser die am Kaiser. Summe,
 gewisse Jungende, insbesondere die ausschließliche
 Solmanfordrige Dingen für wirten best. werten,
 wird wirtendig auf hat solche advocatur dem,
 werten am gewisse Hofen bestellbar werden
 müssen,

Consistorial hat Rufen,

Herr Superintendent M. Johann - 600. fl.

H. Doctor Fischer hat die Justiz be-
 spellung - - - - - 100. fl.

wofür man außeren Justiz Rathen hat
 solche besetzung - - - - - 200 fl.

H. Magister Foggman - - - - - 200 fl.

Secretarius - - - - - 250 fl.

Scribenten - - - - - 100 fl.

Summa 1350 fl.

Dazu bestellet Johan von Rönne dehme zugleich die <i>Criminalsachen</i> anvertrawet,		
Georg Keller der zugleich Lehen <i>Secretarius</i> undt die Landtgerichte mit besuchet, <i>Nicolaus</i> Krüger undt Johan Walthausen dehnen zugleich die Grentzsachen undt im <i>Archivo</i> uff erfodern mit zu arbeiten anbefohlen,		
Cantzley <i>Fiscal</i> undt botenmeister		200 thlr
Vier <i>Scribenten</i> einem iglichen 100.	thut	400 thlr
<i>Pedelle</i> ⁶⁴		80 thlr
drey leuten einem iglichen 50	thuet	150 thlr
<i>Summa</i> uff den Justitien Rath		4130 thlr

Aldieweil aber numehr die am keyserl• Cammer-Gerichte hengende, absonderlich die weitläuffige Delmenhorstische Sachen hinwieder uffwachen, wirdt notwendig auch uff solche *advocatur* demnegsten eine gewiße Persohn bestellet werden müßen,

<i>Consitorial</i> undt Kirchen-Rath,		
Herr <i>Superintendens</i> M. Haveman		600 thlr
H. Doctor Höpke über die Justiz bestellung		100 thlr
noch einen alß den Justitz Rathen über solche bestellung		100 thlr
H. Magister Hoffman		200 thlr
<i>Secretarius</i>		250 thlr
<i>Scribente</i>		100 thlr
	<i>Summa</i>	1350 thlr

⁶⁴ Mittellat. *Pedellus*= Gerichtsdienner, der die Parteien vor Gericht fordert. In engerer Bedeutung werden die Diener der Universitätsgerichte, welche die Parteien dort vor Gericht laden, Pedell genannt. Hier auch Kanzleihilfen.

Sammer Collegium,

Leutnants Oberburg	---	---
Sammer Rath Herr Oberburg	---	600 tfler.
Wundmeyer Herr Hofrath	---	450 tfler.
Griffhalter oder Sammer rath	---	---
Amirant Amiral	---	400 tfler.
Sammer rath	---	200 tfler.
Sammer rath	---	40 tfler.
Zoll, landt Accijs Cardinale	---	1000 tfler.
Sa.	---	2590 tfler.
Sa. Arum.	---	13320 tfler.

Itt noch frug' goldten was dem izigen Leutler über
 abgezahlt 1200 tfler. wie vnseltem allen Connt
 erosten Luffen Schulden von Jhro Königl. Maje
 kommandt, Item auch die imfallende Kopfsteuer
 ge, dan die die Connt Cardinale kommandt
 worden magt (daz in von Eur. Königl. Maje.
 in mit bevolmachten Kopfsteuer gesetzet 658 tfler.)
 Item dem Advocato zu Prag 200 tfler. landt
 was schon imfallten dan, so fast die ob Jhr
 die zu vnseltem bevolmachten in alle die die
 Jhro, oder die Jhro Landt Königl. Palatz
 gebot worden, dan, vnseltem man Kopfsteuer
 die Jhro zu lauge
 Connt rath aber die Cardinale zu Prag, landt
 Jhro, dan von Jhro, wie Herr Die,
 Siderle Cardinale von Prag, vnseltem
 landt, vnseltem zu Prag, landt die die zu Prag
 Satisfactio

Cammer Collegium

Landtdrost Steinberg	
CammerRath Herr Straußbergh	600 thlr
Rentmeister Christoff Wienecke	450 thlr
Buchhalter oder Cammerierer	
Amundt Amundtsohn	400thlr
Cammerschreiber	100 thlr
Cammerbohte	40 thlr
Zoll- und <i>accijß</i> ⁶⁵ Bediente	1000 thlr
Sa. ⁶⁶	2590 thlr
Sa. arum. ⁶⁷	13320 thlr

Annoch hinzugethan was dem itzigen Cantzler über obgesetzte 1200 thlr, wie auch dem Alten Landtdrosten Casper Schultzen von Ihrer königℓ• Maytt. vermachtet, Ihm waß uff einfallende verschickunge, dan uff die Landtbedieneten verwendet werden magk (: dazu von Er. Königℓ• Maytt. in mit übersandten verschlage gesetzt 658thlr :) *Item*⁶⁸ dem *Advocato* zu Speyer 200 thlr. undt was sonsten einfallen kan, so hoch das es jährlich zu ordentlichen Unterhalt in alles uff Siebenzehen- oder Achtzehen tausendt Reichsthaler gesetzt werden kan, würde man verhoffentlich damit zulangen, Seindt noch übrig die Bedienete zu Brehmen undt Vehrden, dauon⁶⁹ aber Jennen, wie Herr *Praesidente* Erskein⁷⁰ von Brehmen anhero berichtet, alda zu Brehmen, undt diesen zu Vehrden *satisfactio*⁷¹

⁶⁵ Verkehrssteuer

⁶⁶ summa

⁶⁷ summa summarum

⁶⁸ ebenso

⁶⁹ davon

⁷⁰ Alexander Erskein (1598-1656), Von 1651 bis 1655 in Bremen und Verden tätig, zunächst als Kommissar, ab 1652/3 als Präsident.

⁷¹ Wiedergutmachung

formliche bestal-
lung

Satisfactio gemachet, inmaßen hienegst bey überschick-
ungh beeder örter gemachten kirchen *stats* sich mit
mehrerm ergeben wirdt,

Demnegst will von einem undt andern orth verlauten,
alß wan die königℓ• diener anstatt bestallung
bloß mit Instructionen versehen werden sollen,

Weil nun auch solches dem in gantz Teutschlandt
bey allen Chur: undt Fürstℓ• Hoffen dürlichgehendem
gebrauch außtrücklich zuwieder, sondern bey dehme
inßgemein rechtformbliche bestallunge außgegeben
werden, dahin eingerichtet, daß zuzorderst eines Je-
den Bedienung Umbstentlich eingeführet, undt was
Er dagegen zuerwarten hinzugethan wirdt, So
wirdt zu Ihrer königℓ• Maytt Allergsten erkler-
ung unterthänigst gestellet, wie Sie es damit
gehalten haben wollen, undt können uff Jenen
fall die bestallungen zu gnädister Vollnzieh-
ung uff einmahl unterthänigst hineingeschicket
werden,

Alß auch der Alte Landtdroste Casper Schultze ein
gantz nützer dienlicher man, undt vieler Ursachen
halber der Regierung sehr wohlanstendig, dan
der geheimer Rath annoch nicht besetzt, So ge-
schehe zu Ihrer königℓ• Maytt: ohnzweiffentlichen
uffnahme, wan derselbige herbey gebracht
werden könnte, würde vermutlich, wan Er/ dero-
selbigen gnädigsten gemüthsmeinige er
verwißert, sich zu dero undt seines Vaterlan-
des diensten in aller unterthenigkeit finden
laßen, Inmaßen er dan wie vorgesetzt sich
deßwegen schon erkleret, undt die *competentz*

Ihrer

8. 1. 1700.

Ihroer Mäjt: huldvolhändigst Feindbegesellod,
Daruor weil amuch eine Expedition bei der Justitz
wirdig gewirckelste dienlich sein, von dieser mit
einer solchen Person bekleidet werden müßte, die
Ihre Hofambten Verpflichtung mit demselben auch in
Ihroer Königl. Mäjt: sehr huldvolhändigst
berücksicht werden könnte, hat darzu gese, daß
berühmte Mäjnast eine Offenbar gewandt mit
Ihroer Königl. Mäjt: befolgtig sein angemeldet, Ihro
beim hochgewirckelste eine solche Expedition, ist auch dar,
ist Ihro die Resoluto geworden, daß Expedition
hochgewirckelste geschehe, Ihroer Königl. Mäjt: berühmte
nung in huldvolhändigstem geschehen gelobet werden
sollte, zu demselben Verpflichtung aber, Expedition
alleine Ihroer Königl. Mäjt: Expedition sollen
mit diesen huldvolhändigst, Expedition werden, wird
ein Subjectum oder individuum geschehen, welche
nicht alleine der gemeinen Expedition huldvolhändigst
Expedition Expedition, sondern auch in publicis huldvolhändigst
Expedition huldvolhändigst Expedition will Expedition huldvolhändigst
gewirckelste, Expedition Expedition Expedition Expedition
Ihroer Königl. Mäjt: Expedition Expedition Expedition
ung wird Expedition Expedition Expedition Expedition
sein, Expedition Expedition Expedition Expedition
Expedition Expedition Expedition Expedition
sollod wird,
Dann Expedition in huldvolhändigstem Expedition
amuch Expedition Expedition Expedition Expedition
dem Archivario Expedition Expedition Expedition
bleiben

Schencke

Ihrer Maytt: unterthänigst heimgestellt
Ferner weil annoch eine Rathstelle bey der *Justitz*
leidig, würde sehr dienlich sein, wan dieselbe mit
einer solchen Persohn bkleidet werden möchte, die
dem Gehimbten Rathschlag mit beywohnen auch in
Ihrer königℓ• Maytt: sachen undt angelegenheiten
verschicket werden könte, hat zwarten gegen daß
verlittene Weynachtsfest einer Schencke genandt mit
Ihrer Maytt: befehligh sich angemeldet, Ihm
beym Hoffgerichte eine stelle zugeben, ist auch dar-
uff Ihme die *resolutio* geworden, daß so palt ein
Hoffgerichte gehalten, Ihrer königℓ• Maytt: verord-
nung in unterthänigstem gehorsam gelebet werden
solte, zu erwehnter Rathstelle aber, woferne
alleine Ihrer königℓ• Maytt: dienste sollen
mit nützen undt frommen gepflogen werden, wiewoll
ein *subjectum* oder *individuum* gehören, welches
nicht allein der gemeinen keyserℓ• undt Päbstℓ•
Rechte Mächtig, sondern auch *in publicis*⁷² undt
Reiche undt CreyßSachen woll *expirciret*⁷³ undt
Geübet, Mochte sehr dienlich sein wan man
Ihrer königℓ• Maytt: gnädigsten gemüths mein-
ung auch deßwegen möchte demnegsten verwißert
sein, dero Allergnedigste *arbitrio*⁷⁴ undt er-
örterung allen/ billich allerunterthänigst heimbe-
stellet wirdt,
Kan jedoch in unterthänigster trew hiebey
annoeh ohnangeführet nicht laßen, daß man
vom *Archivario* Bluhmen Rathstelle (: daruff
über

⁷² in öffentlichen Dingen

⁷³ befähigt

⁷⁴ Gutdünken

über obige 500 Rthl nicht zurückzahlen;) bei der
Justitz mit anerkennung kmt. In welchem kmt
den neigen künftige Hofsch. hingutten
wird, daß man selbst, weil der Archivarius
der Französischer kmt. Placierung für seine mühe
kmt über sehr eleganter lateine geschrieben kmt
auch, auf so viel in historicois kmt politicois als
studio juris auch kmt. vber seine kmt. kmt.
sich zu kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
den Archivarium der kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
kmt die kmt. in kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
gebühren, weil es nicht kmt. kmt. kmt. kmt.
kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
auf kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.

Obige Collegia kmt in kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
instruccion kmt in specie der Stats collegium
oder der kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
sive tagata quam militaria sive bellica artic:
21. 22. 23,

Das kmt. Consistorium artic: 24. 25. 26. 27;
der Justitz, kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
nommt kmt. in der kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
Consilio oder kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
artic: 28. 29. 30. Auch sehr kmt. kmt. kmt.
gum artic: 31. kmt. in kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
sich mit kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
sich kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt. kmt.
die

über obigen 500 Rthlr nichts zuwenden⁷⁵;) bey der
 Justitz mit anvertrawet undt demselben /--/
 /--/ noch eine tüchtige Persohn hinzuthun
 würde, daß man alßdan, weil der Archivarius
 der *Frantzösischen* undt *Italiänischen* sprache mächtig
 und überdaß *eleganter latine* schreibt undt rehet,
 auch sowoll in *historicis* undt *politicis* alß
studie Juris wolversiret ohne fernere Rathspersonen
 würde verhöffentlich zulangen können, Ihne
 den *Archivarium* aber konten Ihr; königl• Maytt
 undt die Crohn in kurzem nutzlich zu andern sachen
 gebrauchen, welches negst Göttlicher *adsistentz*
 Ihme nirgantz anders dan bloß undt alleine an
 Erfahrung ermangelt,
 Obige *Collegia* wirdt in mehrhöchstgedachter königl,
instruction undt *in specie* deß *stats collegium*
 oder der geheimbter Rath, so wol *quo ad Civilia*
*sive togata, quam militaria sive bellica artic*⁷⁶:
 21.22.23,
 Daß Geistl• *Consistorium artic*: 24.25.26.27;
 der *JustitienRath* | : insgemein die Cantzley ge-
 nennet undt in der ordnung, den *status*
Consilio oder Geimbter Rath der negste: |
artic: 28.29.30. Undt daß Cammer *Colle-*
gium artic: 31. undt in etlichen folgenden gleich-
 stahen mit gewissen *limitiby*⁷⁷, welche da *confu-*
sion verhütet werden soll, woll undt fleißig
 zubeobachten, umschrencket undt umbzeunet,
 undt weil dem Geistlichen *Consistorio*⁷⁸ darin
 die

⁷⁵ zu verwenden

⁷⁶ hinsichtlich der die zivilen wie der staatlichen als auch der militärischen oder kriegerischen Angelegenheiten betreffenden Artikel

⁷⁷ Mit-Einschränkungen-Belegten

⁷⁸ Kabinett, geistlicher Rat

die freye Handt genommen, anfänglich auch von den Herrn *Generall Superintendenten*, M Haveman undt dem uff Ihre Maytt: zuschreiben bestellete *Directrore Nicolao* von Hopken allerhandt *puncten moviret*⁷⁹, So habe Ich uff guthachten der andern herrn zu ver-
verhütung aller *collision* eine bloße *praeliminar general instruction*⁸⁰ uffgesetzt undt dieselbige dem herrn ReichRath zweymahl zugestellet, ist aber, weiß nicht auß was Ursachen, nicht wieder herfür ge/kommen, Deßgleichen ist zu behueff deß Cammer *Collegij*, eine bestallung an Hl• Landtdrosten Steinberg, an Herrn CammerRath Straußbergh undt an Herrn Rentmeister Christoff Wiencken uffgesetzt undt einem iglichen die Seinige zugestellet, undt zwarten *perfectirung* solches werckß von mir vielmahl erinnerung gethan, Ist aber, weil keiner mit seiner bestallung friedtlich, sondern theils *plane liberam*⁸¹ haben wollen, auch liggen geblieben, undt ermangelt es annoch bey nahe an allen bestallungen, Obwoll dieselbige wan man nurten Ihr: köngl• Maytt: gnädigsten meinung verwißert uff einmahl können ersetzt werden, zuletzt ist dieses *Collegij* halber vorgekommen, daß daßelbige sich ein eigens *sigillum arrogiren*⁸² wolle, hat aber ohnstreitig

Collgium Camerae xx
Xx in Colleg:: xxx

Bremensia vol 117 014

⁷⁹ erregt, sich aufgelehnt

⁸⁰ eine vorläufige allgemeine Dienstanweisung

⁸¹ deutlich unabhängig, deutlich unbeschränkt

⁸² Siegel anmaßen

Aufserordentlich semit dependentz lantow von dem gesand-
 ten Rath, hant dinsten sich nicht anwenden, be-
 sohlen oder beordret, Item bey Regierung
 ein für alle dinge von Multitudo sigillatim
 Wollen unndt drey für die Befehlung des Consistorii
 bey dem Camte, Item weil aber weiler der
 gesandte Rath, weiler drey Cammer wasen be-
 paltet, wader unferne unfernen Consistorii
 bey dem Camte beferigam befallt, unndt
 sollt er in gemein gesungel gewindlich gesand-
 get werden können, Jedt ein drey wofür Zeit
 nicht nicht gesandt werden können,

Dies ist voll unndt dreyförlig Regierend, dreyförlig
 der dreyen distants, drey für die Königl. Mayest.
 hant der Regierung, Item nicht allein alle Collegia
 hant ein iader besondt mit forschung, sondern
 unndt gesandte Regierung mit einer ge-
 wissen Regimental Ordnung besorgen werden,
 dardurch sich ein iglicher dener von aberschall
 die hant unndt zu reguliren hant dinsten für,

Regierung hat vor sich
 Rechtsform.

Specialordnung
 in Camte.

Jedt von Special Ordnungen, Item dreyförlig unndt
 dinsten dinsten im Wege liggenden Vorberunges
 selber nicht gelunges können, können Jedts mit
 der Zeit, in unndt in obangeführter Camte,
 got dinsten expresslich unndt hant hant
 erfand, Item gleichlich erfolgen, Item unndt drey,
 wegen der Consistorial Ordnung selber forme
 mit den Consistorialibus gesandt, hant
 nicht ab Item von dinsten gelicht Item
 mit

ohnstreitig seine *dependentz* lauter von dem geheimb-
 ten Rath undt kan für sich nichts anordnen, be-
 fehlen oder verbiethen, Ist auch bey Regierungh
 kein schädlicher dingh dan *multitudo sigillarum*⁸³,
 Wollten annoch übrig sein die Bestallung der Bedienten
 uff dem Lande, Aldieweil aber wedder der
 Geheimbte Rath, wedder daß Cammer weesen be-
 Stellet, wedder nach eines noch andern Bedienten
 uff dem Lande bisherigem verhalten. auß-
 halb was in gemein gesprengt gründtlich gefra-
 get werden können, Hat auch dazu noch zur zeit
 nützlich nich gethan werden können,
 Dieß ist woll außer zweiffel hogstnötig, daß bey
 der gewesen *distantz*, zwischen Ihr: königℓ• Maytt.
 undt der Regierung, nicht allein alle *Collegia*
 undt ein ieder besonders mit heilsahmen, sondern
 auch die geheimbte Regierungh mit einer ge-
 wißen Regiments Ordnung versehen werden,
 Darnacher sich ein gleicher diener von obenthall
 biß unten auß zu *reguliren* undt zuachten habe,
 Zu den Special Ordnungen hat man bißhero anderer
 kundtbarlich im wege liggenden Verhinderungen
 halber nicht gelangen können, können jedoch mit
 der Zeit, inmaßen in obeingeführten Landta-
 ges Abschiede *expreslich*⁸⁴ enthalten undt ver-
 wahret, gantz füeglich erfolgen, Ist auch des-
 wegen der *Consitorial* ordnung halber schon
 mit den *Consitorialiby* gerehdet, undt
 wirdt es an den übrigen geliebts Gott
 mit

Regirung hat von nöten
 Rechtsform

Spezialordnungen
 Im Lande

⁸³ Vielzahl an Siegeln, Besiegelungsrechten

⁸⁴ ausdrücklich

mit der Zeit auch nicht ermangeln, Eine allgemeine *ad statium harum provinciarum et Ducatum*⁸⁵ Gerichte Regierungsverfaßung aber *in loco generalis perpetua duraturae Instructio-*
*nis*⁸⁶ högstnötig, undt habe Ich auch also dauon⁸⁷ einen
entwurf verfertigt undt dem Herrn Reichs-
Rath schon vor diesen Heraußer gestellet, auch
dem Herrn Reichs Cantzler zugesandt,
Wan dabeneben *decens ordo inter Collegiam*
*et Collegas*⁸⁸ undt unter den Bedienten *obser-*
vet wirdt, undt keiner dem andern vor-
noch in seiner Verrichtung greiffet, auch alles an
seinen gehörenden orth *collegialiter* außgearbeitet
wirdt, undt keiner über den andern vergeblich
klaget, derentgegen auch einer *pro/ nutu levitu/ et arbitrio*⁸⁹
nicht alles alleine *disponiren*, bey allen Chur: undt
Fürstlichen Cantzleyen hergebrachter *manier* sein
Gehörender, seiner gnädigsten Herschafft für-
Nemblich zutragender *Aspect* gelaßen wirdt, So
Ist außer allem Zweifel, wan nurth von der
*natura Reip.*⁹⁰ nicht zu weit abgegangen wirdt,
beständige vermutung eines guten Regiements,
Stehet alß itzerwehnter Regierungs *notul*⁹¹ zu gnä-
digster ermeßigung Ihrer könig^l• Maytt: undt
wirdt wan alles itzgesetzter maßen hernacher ge-
het, vielen *gravaminiby*⁹² undt ungleichen dingen
an sich selber *remedirt* undt begegnet, kan
auch dieß *Caput*⁹³ nuhmer *secundum prae*
*scripta*⁹⁴

⁸⁵ dem Zustand dieser Provinzen und des Herzogtums entsprechende

⁸⁶ die an Stelle der General-Instruktion fortdauernd bestehen wird

⁸⁷ davon

⁸⁸ Ordnung, Zuständigkeit, nach der zwischen Kollegien und Kollegen entschieden wird

⁸⁹ auf leichten Wink und Schiedsspruch

⁹⁰ Wesen des Staates

⁹¹ notula= vorläufiger Aufsatz (Entwurf) zu einer förmlichen Ausfertigung, Vertragsentwurf

⁹² Beschwerden, Petitionen

⁹³ Hauptsache, Hauptgegenstand, Hauptproblem

⁹⁴ folgende Vorschrift

Gravamina des
Landes et Con-
Tributionen

Unterhalt des Regiments
sambt uf der Landesürsten
Cammerintraden an

scripta gantz woll ohne zuziehung der Stände gefaßet werden.
Der *punctum gravaminum*⁹⁵ aber undt *in specie contributionis*⁹⁶ undt was dehme anhenget betreffent weil der fürnemblich *in facto* undt uff fleisiger nachfrage undt erkündigung beruhet, darbey auch die Stände sambt undt sonders zum hōgsten *interessiret*, erhellet an ihme selber, daß der ohne dieselbige ohnmöglich bestendig gefaßet werden könne, Undt solches umb destoweiniger, daß Ihr: könig^l• Maytt: es vermöge schon vorhin angeführten und A^o 1649 den 18ten 7bris⁹⁷. ertheilten undt A^o 1650 imd 1652 imgleichen in die erwehnter könig^l• *Instruction artic: 33.34* erholten *resolution*⁹⁸ außtrucklich alß *disponiret* undt haben wollen, Jedoch auch von dem *puncto* mein *sentiment*⁹⁹ kürztlich zueröffnen, kan ich zu rettung meines gewißenß nicht anders sagen, dan daß *in regula* die unterhaltung eines weltlichen Regiments vermöge des Hey^l• Römischen Reichs untriebahren verfaßung *constitutionen* undt Abschiede, wie auch der im gantzen Teutschlande dūrchgehenden ohnzweiffelbahren *observantz*¹⁰⁰ nach, nicht uff den unterthanen, Untersaßen undt Einwohnern, sondern uff dem Landesfürsten undt deßen Ambst *Intraden*¹⁰¹ oder Cammergefälle haffte, Er folget daß solche last niemandten anders wieder seinen willen *citra evidens*¹⁰² - *gravamen* können uffgedrungen werden vor Einß, Vors Ander, ist zwarten vermöge des Hey^l• Röm. Reichs Satz: Ordn: undt verfaßung ein Jglicher Landesfürst

Bremensia vol 117 017

⁹⁵ Gesichtspunkt der Beschwerde
⁹⁶ besonders in Anbetracht der Contributionen
⁹⁷ Septembris
⁹⁸ Beschluß
⁹⁹ Meinung
¹⁰⁰ Einhaltung, Beobachtung, Folgeleistung
¹⁰¹ Einkünfte
¹⁰² ohne Evidenz

Vas für Anlagen ein Fürst
seinen Unterthanen xxx
etc o xxx xxx kan
imponiren

Landesfürst seine Unterthanen undt Untersaßen,
mit Türcken- Reichs- undt Creyßsteuern nach seinem
Anschlage zu beleggen befüget, Andere anlage aber
können Ihnen *invitis extra casum summae necessi-*
*tatis*¹⁰³ nicht uffgebürdet noch uffgetrungen wer-
den, folget daß gleich deren übernehmung von
ihrem willen *dependiret*, also Sie auch, alß
die den beutellziehern, zu deren Anlagen ein-
theilung undt berechnung gezogen werden müßen,
undt dauon¹⁰⁴ nichtaußgeschlossen werden können,
Wan auch Vors dritte dabey *status Reipubl*¹⁰⁵, *cuiy-*
libet Reip:¹⁰⁶ ist nichts gewißers, undt nichts heyl-
samers noch sicher, den daß daßienige, *quod omnes*
*tangit omnibus curiret*¹⁰⁷, beobachtet undt dar-
unter kein standt verbey gangen werde,
Ist auch Vors Vierdte außer allem Zweiffell,
daß niemandt von undt bey dergleichen dingen
keine beßere wißenschafft habe noch haben
könne, dan dehnen des Landes undt der Leuthe
gelegenheit bekandt undt wißent, welches
außer allen Zweiffell seindt die *ordines*¹⁰⁸
undt *status provinciarum*¹⁰⁹,
Ist auch Vors Fünffte, wie bereits erwehnet
derhalben Ihr: königℓ• Maytt: wol überlegte
verordnung schon da,
Sonsten ist zu desto richtiger anleitung bey dem
Contribution weesen undt Anlagen, wie in
allem andern ohnzweiffentlich zu sehen, uff
*praeterita*¹¹⁰

Woruf in anlegung Con-
tributionen zu setzen

Bremensia vol 117 018

¹⁰³ wider Willen, außer im Falle höchster Not

¹⁰⁴ davon

¹⁰⁵ der Zustand des Staates

¹⁰⁶ gleich welchen Staates

¹⁰⁷ was alle berührt (angeht), für alle ratsam (heilsam) ist

¹⁰⁸ Stände (Landstände)

¹⁰⁹ Standschaft der Provinzen

¹¹⁰ vergangenen

Quo ad praeterita

praeterita, uff heutigen Zustandt, undt wie es in künfftig zum erträglichsten anzuordnen, *Quo ad praeterita*¹¹¹ muß man wißen die Zeit, da die Anlage angefangen, waß für *ordinari* anlagen an einem ieden orth vorgangen, undt wie die sich von Zeiten zu Zeiten geendert, Waß auch für *extra ordinaria*¹¹² gezogen, undt auff weßen befehliche Ihm die in denLändern, wie auch hin: undt wieder er-gangene Anschreiben, die von den Einwohnern geführte Rechnung; welcher gestalt undt *quo fundamento*¹¹³, oder nach welcher proportion die Anlage von Zeiten zu Zeiten gemachet, was es mit vor-kommenen unterschiedlichen *special*pösten, alß wagenführ- undt andern geldes, wie auch hin undt wieder angeordneten Verfaßungsgebewden, dan mit den vorgangenen Landtbeschreibungen, wie auch mit dehnen hin undt wieder gehaltenen Rechnungen für eine eigentliche beschaffenheit undt bewandtnüß,

Quo ad praesentia

*Quo ad praesentia*¹¹⁴ muß, solange keine enderung gemachet wirdt, die letzte furm Jahr bey *reducirung* der *Contribution* uff Monatliche Sache Tau-sent Reichsthaler von Ihrer köngl• Maytt: gemachete Verordnung undt waß daruff für eintheilung undt Außschreiben ergangen *attendiret*¹¹⁵, undt dabey gehalten werden, in welchem stande es seithero, sowoll *ratione*¹¹⁶ der Einnahme undt Einnehmer alß der Casse undt Außtheilung gehalten, undt wie sich die gehaltene

Bremensia vol 117 019

¹¹¹ Hinsichtlich der Vergangenheit

¹¹² Ausnahmeregeln

¹¹³ welcher Grundlage

¹¹⁴ Hinsichtlich der Gegenwart

¹¹⁵ die Aufmerksamkeit gerichtet werden

¹¹⁶ in Anbetracht

gehaltene Rechnung dabey schicken, welches ohn-
 müglich auß den etwa vorhandenen Büchern
 alleine genommen werden kan, sondern eine
 grose hin undt wieder zu beshehende erkündig-
 ung erfordert undt nicht beßer nach gewißer
 oder bestendiger, dan mit zuordnung des Lan-
 des erfahrenen Standt (: alß die keine andere
 Ursache haben, dan nach dem grunde zu fragen:)
 geschehen noch verrichtet werden kan,
 Corps Contributionis
 Corps contribuentium
 Moty et forma collectanti
*Quo ad futura*¹¹⁷ ist ohnzweiffentlich zusehen, uff
 daß *corpus contributionis*¹¹⁸, uff daß *corpus*
*contribuentium*¹¹⁹, uff dem *modum et formam col-*
*lectandi*¹²⁰ undt uff die Persohnen, so mit dem *Con-*
tribution weesen eigentlich umgehen,
 De Corpore Contributionis
 Daß Erste ist in der von Ihrer königl. Maytt, den
 7ten Februarij A^o 1649 gnädigst heraußge-
 stellten *interims* Verfaßung mehr angezogener
 daruff den 18ten 7tembris selbigen Jahrs an/ die
 gesambten Stände erfolgten *resolution artic:*
 10 undt 11; wie auch ¶ /--/ nach beeden
 dem *Civil-* undt *Militar Estat* gefughet wirdt
 undt/ alß auch nochmahß zufoderst nötig sein, daß
 beede *Estat* recht, undt so viell immer möglichst
 zum genaw- undt engesten eingerichtet werde,
 Der *Civil Estat*¹²¹ ist kurtz vorhero eingeführet,
 undt wirdt daruff von den Landt Ständen,
 auß Ursachen, daß Sie sich dazu gahr nicht ver-
 stehen wollen, sondern denselben bloß uff die
 Cammer

Bremensia vol 117 020

¹¹⁷ Hinsichtlich der Zukunft

¹¹⁸ Steuerrecht

¹¹⁹ das Recht der Steuerzahler

¹²⁰ Art und Form des Steuereinzugs

¹²¹ Von ihm wurden vor allem die Beamtengehälter bestritten, darunter das des Gouverneurs, die Gehälter der Gesandten, die Auslagen für das Gericht zu Speyer (Wismar), für die am Hofgericht tätigen Landräte und die Kommissionen.

Militar staty atestio-
nen urgent

Lt Ständen gedencken

dadurch auch werden merck-
lich gewunden werden

⊙

Cammergefälle¹²² verschreiben nicht gedrunge, des
militarischen Estats edirung aber fordern die Stände
mit zimlicher hitze undt ungestümigkeit, scheinete
auch Ihrer befuegnuß bereits vorhero *remonstriret*¹²³-
zu sein, undt sollen wie vorhin ungedeutet, alle An-
lage mit Zuziehung, vorwißen undt beliebung der
Stände ergehen undt angeordnet werden, Sie auch
dabey mit an- undt über sein, Müßen sie ia ohn-
umbgencklich von allem *apertur*¹²⁴ haben, undt wan
Ihnen daß *corpus* des *militarischen Estats per
rerum naturam*¹²⁵ nicht vorenthalten werden,
Erinnere mich zwarten hierbey, waß der Stände
deputirten zu letzt für dem verlitlenen Christfest
in beywesenheit des Herrn Reichsraths zu Ihrer
gewinnung von mir vorgehalten werden müßen, Woher
aber der *militarische Estat* Ihnen verborgen gehalten
werden könne, kann Ich bey mir nicht befinden, dage-
gen aber nichts dienlicher, den daß Ihr: königl•
Maytt: gnädigsten verordnung nach, bey dem gantzen
Contributuion weesen, alles ergehe undt angeord-
net auch außgearbeitet werde, mit Ihrer der
Stände Zuthuung, alß welcher *Interesse* heuti-
gen Landes beschaffenheit nach, dabey daß groseste
undt welche gewißlich zum fleißgsten zusehen ꝑ,
undt sie die/ königl• Regierung vieler mühewaltung
enthoben undt benehmen werden,
Ist auch dem Herrn ReichsRath wißent undt gibt es
die beylage unter *Signo* ⊙ wie daß obge-
setzte Herr *Camerates*¹²⁶ vermeintten, daß die
Cammerge-

Bremensia vol 117 021

¹²² Speziell von den Einkünften der Tafelgüter, welche von schwedischer Seite in Donationen umgewandelt wurden.

¹²³ wieder angezeigt, wieder angemahnt

¹²⁴ Öffnung, Eröffnung (also Kenntnis)

¹²⁵ durch die Natur der Dinge (also dem Wesen nach)

¹²⁶ Mitglieder der Kammer

Lammengasse, von allem demil keine besondere
 hervortreibung geschieht, ummeh Jauch hat alle die da
 sind zum vereinigen mögen gebracht werden, Erbietung
 sich auf die Hände zum der Militär unterführung,
 Wenn sie also ~~einmal~~ nur den eigentl. befristet sind,
 den alle die meine forschu nicht anders abgeben, dem
~~aus~~ abgaberecht werden nicht apertement
 angebracht werden, daß sich zum vereinigen zu
 tione corporis Contributionem sine expe-
 diens finden müßte,

Weg der befristet. Bund 163
 für die fre. Väter der befristet
 fassen,

Der dem Corpore Contributionem aber pfund
 daß sich dieses difficultates erörtern müßten, in
 des für dabei notwendig herabkunft (. 1.) von dem
 Donataris hundert von befragung (: 2.) von dem
 so sich dieses de facto eingezogen (: 3.) hundert
 des für die von den Defekt der hundert Defekt der,
 wie die sich wann von langen gestanden, Jauch
 Jauch hundert so die Defekt der so die, der so die
 wie die die Defekt der wann bei die so die
 wann so die mit einer so die in der so die,
 hundert 4. von dem Corpore der so die,
 Alexijus,

Recht Donataris.

Jauch weiß aber erogen für: Königl. Mächte:
 wann bei dem Corpore Donataris, so die der
 so die aber der aducler so die hat so die,
 wolle Königl. Instruction art. 33 hundert in der,
 wann so die so die der Königl. Regierung der
 so die in specie zu der Kommunen resolution
 Jauch

Cammergefälle, von alleine damit keine fernere
 Verrückung geschieht, annoch Jarlich uff etliche tau-
 sent zum wenigsten mögen gebracht werden, Erbiethen
 sich auch die Stände zu der *Militz* unterhaltungh,
 wan sie dero /--/ nurten eigentlich verwißent,
 kan also für meine Persohn nicht anders absehen, dan
 wan daß werck nurten recht undt *apertement*
 angetreten wirdt, daß sich zum wenigsten *ra-*
*tionem corporis Contributionum*¹²⁷ eine *expe-*
*diens*¹²⁸ finden möchte,
 Corp.contribuentium undt vaz
 für difficultäten dabei zube-
 sehen
 Bey dem *Corpore Contribuentium* aber scheint
 daß sich mehre *difficultäten* erregen möchten, in
 dehme der bey nothwendig vorkompt (.1.) von den
Donatarys undt derer belegung (:2:) von dehnen
 so sich bißhero de facto außgezogen (:3:) von
 dehme zwischen den Schatzbahren undt Schatzfreyen¹²⁹,
 wie Sie sich nennen von langen geradenen Jahren
 Haftenden sehr kostbahren streit, derhalben
 auch die Marschländer¹³⁰ annoch bey hiesiger
 anwesenheit mit einer schriffte eingekommen,
 undt 4. von dem *Corpore* der gewehsenen
Clerisey,
 Ratione Donationum
 Beziehe mich aber wegen Ihr: königl• Maytt:
 meinung bey den Herrn *Donatarien*, sowoll der
 Closter alß der Ämbter halber uff offtge-
 melte köngl• *Instruction art. 33* undt im *Ja-*
nuario fürm Jahr der königl• Regierung der-
 halben *in specie* zugekommenen *resolution*
 daß

Bremensia vol 117 022

¹²⁷ der Steuererhebung nach

¹²⁸ Erledigung

¹²⁹ Es geht um den Unterschied zwischen freien und schatzpflichtigen Ständen. Die schatzfreien sind es deshalb, weil sie statt selbst Steuern zu zahlen, Steuern erheben bei ihren Meiern und Bauern, welche sie weiterleiten, während die schatzpflichtigen Stände diese selbst aufbringen müssen.

¹³⁰ Die Marschländer waren wie die Länder Kehdingen, Wursten und das Alte Land zwar auf dem Landtag des Erzstifts Bremen vertreten, aber ohne Stimmrecht. Sie versuchten mit Hilfe der Schweden die volle Landstandschaft zu erreichen, was die Schweden ihrerseits politisch nutzten, um Druck auf die alten Stände auszuüben.

Daß keiner von der Contribution unberührt sein,
 nicht auf die Form Donatary, von Jfr: Muztl. wieder
 lauten, von Jfrn. bonarodles, J. Herz etc. mit Contri-
butions fallen, haben ob auf Sabon Jfr: Muztl: nicht
 allem nicht galten, sondern demid alle begünstigt
abgefordern nicht muß dem avoge gewinnlos werden, hinter
Dato den 10. 2. Januarij hinn Jahr nicht ausdrückl ge-
schrieben, daß die Commissary mit Zuzuführung beider
Gonbegünstigten (Drosner mit Vofats) onit ge-
nige proposition in der Einlage wachen solten, Daher
nebst selben wurde nicht geschloffen singe beiden Com-
missarys, sondern müssen notwendig beider seits Ein-
stände Zuzuführung wachen, hinter wofur gült, daß ob
Jen geschloffen, den auf nicht abgefordern, wie nicht abgefordern
wurde ob hinter beider seits hinter.

Das bedeutet sich auf Wort Densel die Junijon welche
de facto ex emptor sich bleibt de facto, hinter im sich selben theils auf
Einverständnis Conventen hinter hinter abgefordern ex im-
zet ein großer limitus sich hinter abgefordern hinter
hoch abgefordern hinter, hinter abgefordern so abgefordern
daß auf der fall, ein gleichzeitige Ein-, den ein
seiner Ein- hinter gleichzeitige zum besten nicht
der Ein- mittel selbst abgefordern abgefordern
in offen is hinter nicht abgefordern wurde nicht
zu abgefordern der zum dritten nicht hinter
zwischen den abgefordern hinter abgefordern
wie die selbsten abgefordern hinter, aber
die Ein- Commissary, in, nicht der
wofur mit den Ein- abgefordern abgefordern
Conferentz abgefordern abgefordern. Jfr nicht zu
letz

Resurre del Wort hinter
im abgefordern hinter
abgefordern.

Ratione de facto exemptiren¹³¹

Ratione des Streits zwischen
Schatzfreien undt
Schatzpflichtigen

daß keiner von der *Contribution* entfreyet sein,
undt auch die Herrn *Donatary*, wie Ihr: Maytt: wörter
lauten, von Ihren vorwercken, Ackern etc mit *Contri-*
butionen sollen. Haben es auch dabey Ihr: Maytt: nicht
alleine nicht gelaßen, sondern damit alle ungleichheit
abgethan undt auß dem wege geraumet würde, unter
dato den 10ten January fürm Jahr außtrücklich ge-
schrieben, daß die *Commissary* mit zuziehung beeder
Hertzogthumber (: Brehmen undt Vehrden:) eine ge-
wiße *proportion* in der Anlage machen sollen, Stehet
alss solchem wercke nicht schlechter dinge bey den *Com-*
missarijs, sondern müßen nothwendig beederseits Landt-
Stände dazugezogen werden, undt wehre guth, daß es
schon geschehen, kan auch nicht absehen, wie auß diesem
werck ehe undt beuor¹³² dieser punct,
So befindet sich auch Vors Ander die Jennigen welche
sich bloß *de facto*, theiß von sich selber theils auch
durch andere *Conniventz*¹³³ undt veranlaßung *eximi-*
*ret*¹³⁴ ein groser *cumulus*¹³⁵ sich uff etliche tausendt
Jock¹³⁶ erstere kundt, undt solch werck so beschaffen,
daß auch derhalben eine fleißige durch Landes er-
fahrene /--/ undt gleichmeßig zum besten auß
der Stände mittel selbst anstellende erkündigung,
ie eher ie lieber ins werck gesetzt werden muß,
Zu Erledigung der zum dritten angeführten
zwischen den Schatzfreyen undt Schatzpflichtigen
wie Sie sich nennen Hafftenden streitigkeit, haben
die königℓ• Herrn *Commissarij* sich seindt der
ersten mit den Ständen zu Brehmen gepflogenen
Conferentz allemahl anerbothen, Ist auch zu-
leisten

Bremensia vol 117 023

¹³¹ in Anbetracht tatsächlicher Steuerbefreiung

¹³² bevor

¹³³ Nachsicht

¹³⁴ entbunden, befreit

¹³⁵ Überschuß, Übermaß, Haufen

¹³⁶ Joch= Ackermaß

In güte oder durch I.M. spruch zu entscheiden obige Sachen mit den Schatzpflichtigen

Ratione clerij

De moto et forma collectandi zu sehen uff Römerzugs anlage oder anschlage

letzt in des Herrn Reichßraths Gegenwarth so weit gebracht, daß die Ritterschaft undt Stätte gebethen, Ihnen die bey dem *Archivo* vorhandene *Acta* zu *communiciren*, undt thuet daruff annoch bestehen, ohnmöglich aber daß der Sache anderer gestalt dauon¹³⁷ den Herrn *Commissarijs* vorgeschlagener maßen nemblich durch güte oder Ihrer königℓ• Maytt: machtspruch abgeholfen werden köne,

Wegen der *Clerisey contributionen* wirdt es ohnzweiffentlich uff die an kommen so die güter unter handen, undt in besitz haben¹³⁸, Weill nun dieselbige durch die königℓ• *Donatarios*¹³⁹ zimblich zersplittert, will desßwegen mit fleiß nachgefraget werden müßen, ehe undt beuor man zu einer beständigen Anordnung wirdt gelangen können, undt ist kein Zweiffel, daß wen daß werck recht angetreten wirdt, sich viel mehrers erzögen wirdt, derohalben gute uffacht undt *in representi* nösein möchte, Gut wehre es, das dazu zu deß Landes erleichterung vermittelß guter richtiger ohnparttheylicher Leuthe förderligst undt erster tage möchte gethan undt alle weitleuffigkeit beseit gesetzt werden,

*Ratione modi et formae collectandi*¹⁴⁰ müß erstlich wen es zu algemeinen Reichs- undt CreyßAnlagen gelanget, damit man *respectu aliorum statum et ordinum Imperij*¹⁴¹ gewißheit haben mögen, uff den Römerzugh¹⁴² gesehen, undt müßen

Vors

Bremensia vol 117 024

¹³⁷ davon

¹³⁸ Eine Forderung der alten Stände war, daß die Donatare von Kirchengütern auch deren Lasten zu übernehmen hätten.

¹³⁹ Lehen

¹⁴⁰ in Anbetracht der Art und Form des Steuereinzugs

¹⁴¹ in Hinblick auf den anderen Status und die andere Ordnung des Reiches

¹⁴² *Ratio exigendi tributum Imp. Romani*, in dem Deutschen Staatsrechte diejenige Steuer, welche die Reichsstände zu einem Reichskriege oder auch zu andern Bedürfnissen nach einem bestimmten Fuße bewilligten. Der Name stammt aus dem Mittelalter, wo die Kaiser nach Rom zogen und von den Päbsten gekrönt wurden. Auf einem solchen Römerzuge waren die Reichsstände verbunden, einen Kaiser mit Kriegsvolk zu Pferde und zu Fuße zu begleiten. Der ganze Zug bestand in 20.000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Roß. In der Folge ward dieses zu Gelde angeschlagen und monatlich für jeden Reiter, den ein Stand zu stellen hatte, 12 Fl. und für jeden Fußgänger 4 Fl. angesetzt. Was die gesammten Kreise für einen Römermonat an Mannschaft stellen oder an Geld erlegen mußten, betrug: 2.681 Man zu Pferde und 12.795 Mann zu Fuße, oder im Geld nach obigem Maaßstabe 83.352 Gulden. Siehe: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie.

Ueber die ratione prima subdivisionis oder der
 eintheilung wegen inter Provinciales, die Dörfer
 nachherig konsummirt werden, Jedoch bezogen
 die directio, dem Strome nach, in nach gesetzl.
 bei der Regierung ist aber nach in offengelegter
 Königl. Instruction artic: 34 Clarifiz. bezogen,
 nicht auf gewisse Dörfer sondern auf alle eine
 gewisse NORMA, darunter ein jedes anzulegen,
 wie eine gewisse proportio zwischen den Hof,
 dem Marklande, besonders sein, dem besiedelt ist
 bei dem Verde dem den Wäldern als Platz des Hof,
 die ersten sondern aber insgesamt eine Anlage der
 Hof, besonders zweckmäßig gemacht hat das in Hof.
 aber die Contribution hat die Landwirte gesetzl.
 In jeder besonders nach die folgenden in der Mark-
 landern nach der Markung in den Hof-Ländern
 aber nach der Verfassung befindet sich auf dem Hof
 Dienst, wegen dessen zufälligen distraction
 hat der Einweisung der Güter in großer kurzzeit,
 die hat aber wegen hinterzücklicher Willen de Hof.
 1583. 1538 oder der Hofdienst hat 202 $\frac{1}{2}$ gefreit
 hat ständig bezogen aber über die künftigen gefreit
 sondern die kommen so wichtig zu redressiren,
Das folgende Hofdienst erwartet den gewonnenen
Ertrags zwischen den wegen ihren darüber insgesamt
mindest hat Hof oder in der hat erweitert gefreit,
so angefordert, ständig bezogen aber erwartet
die Verfassung darüber ein, das die Hof Ertr.
zwischen den folgenden Hof erwartet die Region,
nicht onera stellen müssen, hat das ab der den Hof,
Donataz

Die die die die die
 die die die die die
 die die die die die

+ eingewilligt werden
 möchte!

Es ist nicht ist von dem mit 4 an
 gesetzl. verordnet - 38.7.1680
 weil es auch bei die Hofdienst
 onera bezogen werden
 Es müßte Donataz in anderen
ausgelegt verbraucht werden
zu 2 Th. die Hof erwartet

Rosdienste bei den von
Adell undtt
Bei den andern 16 pfennig.

†eingerichtet werden
mögten

Etzbischoff ist von dem nuhr an-
geschlagen gewesen uff 38 pferde,
weil er darüber die Regierungs-
onera tragen müssen,
Itzo müsten Donatary in andern
anschlag gebracht werden
so zu I.M. testion stehet

Vors Ander *ratione primae subdivisionis*¹⁴³ oder der
eintheilung wegen *inter Provinciales*, die Stände
nothwendig vernommen werden, Jedoch verpleibet
die *directio*, damit Niemandten zu nahe geschehe
bey der Regierungh ist aber mahlig in offtgedachter
königl. *Instruction artic: 34* Clarlich versehen,
Wirdt auch zwischen Ständen zweiffelbohne eine
gewiße *norma*, darnacher ein gleicher anzulegen,
wie auch eine gewiße *proportio* zwischen den Geest-
undt Moorlanden obhanden sein, undt befindet sich
bey dem Adell undt den Ständen alß Statten der Roß,
dienste sonsten aber inß gemein eine Anlage der
Sechszehendte pfennigh genandt undt daß in A^o
1607 die *Contribution* uff die Ländery geschlagen,
Ja gahr vorschläge daß dieselbige in der Marschen-
Ländern nach der Morgenzahl in den GestLendern
Aber nach der Scheffelsaat † befindet sich auch der Roß
dienst wegen beschehener Vielfältigen *distraction*¹⁴⁴
undt veräußerung der güter in groser unrichtig-
keit undt deswegen unterschiedliche Sollen de A^o
1583. 1538 alda der Roßdienst uff 202 ½ pferdt
undt heutiges tages daß der über die fünffzig pferde
herunter gekommen so nothwendig zu *redressiren*¹⁴⁵,
So ist selbiger Roßdienst zwarten den gewehsenen
Ertzbischöffen von wegen ihrer Ämbter ingesamt
nurten uff Sechs oder ia acht undt dreißig pfer-
de angeschlgen, Heutiges tages aber wendet
die Ritterschaft darbey ein, daß die Herrn Ertz-
bischöffe beneben solchen Roßdienste die Regier-
ungs *onera*¹⁴⁶ stehen müßen, undt daß es alß den Herrn
Donatar:

Bremensia vol 117 025

¹⁴³ in Betracht der Haupteinteilung

¹⁴⁴ Vereinzelnung, Streuung

¹⁴⁵ wiederaufrichten

¹⁴⁶ Lasten, Steuern, Abgaben

Donatorien bey gedachten Sechs oder acht undt dreißig pferden gahr nicht verpleiben könnte, Wirdt eine reife überlegung undt vermuthlich, wie, welchergestalt undt nach welcher norm, auch wie hoch die Herrn *Donatary* herbey zutreten zu Ihr: königl. Maytt: *decision* verschoben werden müßen, welche wie eher Sie erfolget, wie beßer eß sein, undt dem geplageten Lande zustatten kommen möchte,

Persohnen zur Einnahme und ausgabe der contribt.

Wolten Vors Vierte noch übrig sein, die persohnen so bey dem *Contribution* wesen zugebrauchen, seint ohnzweiffentlich Einnehmer, Außgeber undt Buchhalter, Alß nun schon vorhin die Einnahme oder Hebung einer iglichen Börde, Bericht undt Ampte unter sich an vertrawet, undt darin ohnzweiffentlich einer uff den andern die beste uffsicht haben wirdt, scheint das es auch dabey zulaßen sein möchte, undt dieß so viell die erste einnahme anlange, Sonsten kan dieselbige auß zweiffel nicht richtiger gehen, denn daß alles in die Rentherey an einen gewissen *separirten* orth gelieffert, von dem Rentmeister eingenommen von demselbigen auch an gehörende örther hinwieder außgezahlet undt solche *Zinse* außzahlung den Officiren undt der realiter vorhandenen Soldateßque *immediate* auß der Rentherey für der banck geschehe, welches alles der Rentmeister gantz wohl verrichten, undt darunter aller unterschleiff undt unrichtigkeit zum besten verhütet werden kann, wirdt

Rentmeister kennen die ausZahlung

Wirds nun selbst in den bewußten, Europäischen
Landesverfassungen sehr häufig praktiziert, nicht zu
gutes,

Wenn nun die Masse, das Contributionswesen
lassen müßte, dieses jedoch, nicht zu einer gewissen,
sondern Qualität gebracht, würde sich dadurch ein
moralischer Zugang nicht vermeiden, was nicht ohne ein
Pflicht zum wenigsten, vornehmlich so viel befinde, die,
Eingehenden mit Garneison, belegen sollen, so
so sehr gedachte, in Ansehung der Sache, von der
Mengen für sich selbst, geachtet werden können,
Doch allemal darmit, daß alle mit Zuweisung der
Dienste zum Effect gebracht wird, daß damit so viel
immer möglich, vermindert werden, Mühe aber nicht
Niemandes, so sehr nicht, was aduelle, bezeugt
sein, einige Verträge, ob sehr ^{die} sehr, wie die
Vollen für sich anzulegen, ob diese die den bis jetzt,
dieser Landesgesetz, beifolgende, gewilliget, in welcher
selbst wie früher, am besten, nicht davon, bei
Hr. Königl. Mächt. CONFIRMATION Landesprivat,
legis gemacht, Das glücken nicht davon
kommen der unmittelbaren, unter der Regierung
oder Hr. Königl. Mächt. selbst, den einigen, unter
Landes Diensten, oder einigen, Dambler, vorwieder
kommen will, ungenügend werden,

Wirds nun selbst in den bewußten, Europäischen
Landesverfassungen sehr häufig praktiziert, nicht zu
gutes, wenn die Masse, das Contributionswesen
lassen müßte, dieses jedoch, nicht zu einer gewissen,
sondern Qualität gebracht, würde sich dadurch ein
moralischer Zugang nicht vermeiden, was nicht ohne ein
Pflicht zum wenigsten, vornehmlich so viel befinde, die,
Eingehenden mit Garneison, belegen sollen, so
so sehr gedachte, in Ansehung der Sache, von der
Mengen für sich selbst, geachtet werden können,
Doch allemal darmit, daß alle mit Zuweisung der
Dienste zum Effect gebracht wird, daß damit so viel
immer möglich, vermindert werden, Mühe aber nicht
Niemandes, so sehr nicht, was aduelle, bezeugt
sein, einige Verträge, ob sehr ^{die} sehr, wie die
Vollen für sich anzulegen, ob diese die den bis jetzt,
dieser Landesgesetz, beifolgende, gewilliget, in welcher
selbst wie früher, am besten, nicht davon, bei
Hr. Königl. Mächt. CONFIRMATION Landesprivat,
legis gemacht, Das glücken nicht davon
kommen der unmittelbaren, unter der Regierung
oder Hr. Königl. Mächt. selbst, den einigen, unter
Landes Diensten, oder einigen, Dambler, vorwieder
kommen will, ungenügend werden,

Nimmend aufgesetzt, einige
Anlagen, die, auf die
so in Ansehung, der
Landesgesetz,

und nun

Niemand nachzugeben einige
Anlagen für sich anzulegen
so in confyr. gravamines
bewilliget

Wirdt auch alß in den benachbarten Fürstenthümben
undt Herrschaften heilsamlich *practiziret* undt ge-
halten,
Von nun uff die maßen, daß *contribution* weesen
uffn richtigen fueß gesetzt, undt zu einer gehören-
den *aequalität* gebracht, wirdt sich ohntriegbarlich ein
mercklicher zugangh undt darab, wo nicht gahr ein über-
schuß zum wenigsten verhoffentlich so viel befinden, dan
durch dehnen mit *Guarnisonen* belegten örthern, ihrer
so hoch geklagten *inquartirung* last halber, wan Sie
nürten für sich etwas theten, geholffen werden könte,
Stehet alleine daruff, daß alles mit zuziehung der
Stände zum effect gebracht undt daß damit so viel
immer möglich geeilet werde, Müße aber auch
Niemandten, er sich auch wehren wolle, vergönnet
sein, einige Anlage, es habe die/ auch Nahmen wie Sie
wolle für sich anzulegen, es wehren die dan bey öffent-
licher Landtages versamlunge gewilliget, in maßen
solches wie hieoben erwehnet Rechtenß, und dehnen von
Ihr: königℓ• Maytt: *confirmirten* Landes *privi-
legijs* gemeß, Deßgleichen müste darin
keinem der unmittelbahre unter der Regierungh
oder Ihr: königℓ• Maytt: sätzet, von einigen andern
Landt Stände oder einigen Beambten was wieder
seinen willen angemuthet werden,
Würde uff die maße vielen, Vielen undt zwar-
ten den meisten *gravaminiby*¹⁴⁷ abgeholfen, undt
die gemüther der sonst fast sehr *abalienirten*¹⁴⁸
Unterthanen undt Untersaßen sehr begütiget
werden, Ist Ihr: königℓ• Maytt: wille- undt
ordnung

¹⁴⁷ Beschwerden

¹⁴⁸ entfremdeten

Conjunction der Alten
mit

ordnung gemeß, undt mangelt nirgents an, dan das durch ohnparteyliche Leuthe ohne alles ansehndt der persohnen, undt wer auch darunter getroffen werden möchte ie eher ie lieber zum *effect* gebracht wirdt, Weil nun auch dazu ein groses *fulcrum*¹⁴⁹ entstehen würde wan die neue hinzugekommene mit den Alten Ständen *combiniret* und *coniugiret* würden, Erinnert sich der Herr ReichsRath was deßwegen bey der letzten Faßdahlischen Zusammenkunfft¹⁵⁰ undt auch hernacher wiewt zu Stade vorgangen, *Recusiren*¹⁵¹ die Alten die *coniunction* undt zusammentretung nicht, wenden aber ein, daß Sie vorhero *ratione modi*¹⁵², undt mit wehme Sie dan eigentlich *concurriren* sollen, waß auch die *norma* eines ieden sein solle, gewißheit haben möchten¹⁵³, undt daß Ihnen ia verhoffentlich nicht würde angemuthet werden mit schreiben undt ander Ihr: königl• Maytt: undt dem Lande gahr nicht verwandten noch Verpflichteten dienern¹⁵⁴, sich Landt undt Leuthe Höchlich *concernirenten*¹⁵⁵, ia wie die wörter lauten deßen Seel undt werck angehende berathschlagung einzulaßen, deretgegen habe Ich uff seiten der Fürnembsten Herrn *Donataries* bißhero nichts anders vernehmen können, dan daß Sie ver meinen bey Ihr: königl• Maytt: ein sonderbahres werck zu wege zubringen, Hierin kan sich kein redtlicher man ehe undt beuor er Ihrer Maytt: gnädigsten meinung versichert Herausserlaßen, sondern muß woferner Er sich nicht bey beeden theilen *praescriptiren*¹⁵⁶ will, deroselbigen zufoderst verwißert sein, undt dürfte alßdan wan rechtes vertrauen undt einigkeit, (: basis *procul dubio*¹⁵⁷ aller guten verfasßun:) gestiftl:

Bremensia vol 117 028

¹⁴⁹ Stütze, Unterstützung

¹⁵⁰ Landtagsabschied zu Basdahl am 30. Juni 1651

¹⁵¹ Zurückweisen

¹⁵² in Betracht der Art und Weise

¹⁵³ Die alten Ständen forderten Mitspracherechte bei den Landessteuern, Befreiung von der monatlichen Kontribution, Rechnungslegung der Kontributionen, Befreiung von den Lasten des Zivilhaushalts der Regierung.

¹⁵⁴ Die alten Stände befürchten einen Statusverlust gegenüber den Donataren.

¹⁵⁵ angelegen sein lassen

¹⁵⁶ ein Recht verlieren

¹⁵⁷ ohne Zweifel

Spezialität werden soll, nicht desto weniger einem
guten Kautionsfinge von Nutzen sein,

Dass dem nun die Herr Donabazij so weit selbstbar,
ausmüß gegeben, sich also Königl. Mäjt: ratione
dieser hochbeglumben kurt. Camer. herverbrucht macht,
dient krummlich davon keiner difficultät in,
auf sich bezuggen Jfo: Königl. Mäjt: freudigster
wille, mit specificierung davon so viel abwärts
Erfahrung gemacht explicité nötig sein, kurt auch
jedem selbst die Sorge, wie oben mit recognoscierung
kurt angefangen Wacht der Taten inwendlich zuhalten,

Wach Jfo: Königl. Mäjt: bezuggen an Jfo: nach dem Königl.
Tafel mit geziemender Submission aufzubringen und die
recognoscierung der Königl. Tafel zu sein, selbstwörter
Die in dieser Union der Taten Empfangnis, gegen abhaltung
der Taten Empfangnis, gegen abhaltung der ihren
kurt der gebührenden Taten wach gemacht wird, erfasst,
dem was dem Differenz Taten Forman Kraft, kurt der auf
liger allgemeinest. Einigkeit, bei allen Jfo: kurt
Eure. Taten sorgbarwörter gebührt, hat die Taten,
sich so weit die extra controversiam bloß bei dem
Lauter begehren, kurt die Taten wach am dies Taten
Salarij mit, wird auf der Taten kurt Kraft der Salarij
mit. und ob befristet, den was selbst Taten wach kurt ge,
fälle mir oben bei unterling mehrer itigen beziehung ex
presslich herbedinget, kurt selbst Taten wach zu halten
nicht, ^{an} alleis vollstern, gleichwohl in provincia oder in
Eindigkeit die gebührende kurt man findet der wach
praktij und Taten wach hier oder in der Taten wach
unterstelt kurt zugestel werden, welche ein kurt wach

Gestiftet werden soll, nicht desto weniger annoch einer guten untergehunge von nöthen sein, Daß dan auch die Herrn *Donatarij* so weith solches annoch nicht geschehen, sich Ihrer königℓ• Maytt: *ratione*¹⁵⁸ dieser Hertzogthumbe undt Länder verwandt machen, wirdt vermuthlich dehren keiner *difficultäten* iedoch auch deßwegen Ihr: königℓ• Maytt: gnädigster wille, mit *specificirung* derer so sich etwa bereit pflüchtbahre gemachet *explicite* nötig sein, undt entstehet alhie die frage, wie es dan mit *recognoscirung*¹⁵⁹ undt empfahung /--/ der Lehen eigentlich zu halten, Waß Ihr: königℓ• Maytt: deswegen an Ihrem orth am keyserℓ• Hoffe mit geziemender *submission* ehrerbietung auch *recognoscirung* der keyßerℓ• Cantzley zuthun, solches werden Sie nuhmer dauon¹⁶⁰ der Lehen Empfangnuß, gegen abstattung der Lehen empfangnuß, gegen abstattung des Lehen Eidts undt der gebürlichen Lehen wahr gerehdet wirdt, erfahren, Eben waß dem Affter Lehen Herrn Recht, undt der ohnstreitiger allgemeiner Teutscher, bey allen Chur- undt Fürstℓ• Hoffen hergebrachtter gebrauch, das die Lehen-Sachen soweit Sie *extra controversiam*¹⁶¹ bloß bey dem Cantzler bestehen, undt die Lehen wahr ein *pars* deßen *Salarij* mit, wirdt auch der Herr undt ReichsRath *Salviy* nicht anders berichten, dan daß solche Lehenwahr¹⁶² undt gefälle mir eben bey antretung meiner itzigen bedienung *expresslich* vorbedinget, undt solche Lehenwahr zwarten nicht an/ allen örthern, gleichwoll inßgemein aber in Teutschlandt die gebüdeste daß man hundert des wahren *praetij*¹⁶³ eines Lehenstücks Vier oder drey Reichsthlr. Entrichtet undt gezahlet werden, welches ein kundtbah-

res

¹⁵⁸ in Anbetracht

¹⁵⁹ Prüfung

¹⁶⁰ davon

¹⁶¹ unstrittig

¹⁶² wahr= Obhut, hier: Obhut über die Lehen und die damit verbundenen Abgaben: *laudemium* (siehe Fußnote 172)

¹⁶³ *praetium*, *pretium*= Preis

wah jús quæsitum hant dinnem Buegler oder an dopen Diale
fürbesten Directorj ofuo sinen willen unterwirdet hant
entzogen worden han, Desp nunstos der pñat,
oben wir der H. Kaysl. Rath bey der Pöschts, Am,
mission zu Tübeck geworffen, hochkommen, hant der H.
Præsidento Caltom selber bevestiget, desp der Cefen,
verord für die Bueglerj gesühre, ist bevestiget. das in
desp der Gouverneurs hant Regierungsam Citatio zu
der Cefen umfangenij einp gelapen worden selte,
Jabo also dinstelbige hant gesühre, hant dem forgabe refu,
ton kon mir gesühre hant kon H. König. Mägte.
selb gesühre, stilo unaf hant dem Regierens
hant Regierens in forma patenti kon dem lapon, hant
selbige patenta nup ein ofuo schriftlichsel Bueglerj
desp Directio fürbesten dinstium dem dem hant
in desp König. Bueglerj Insagelb gesühre, was,
für hant gesühre, der gesühre, desp sel formanfor
der der Schwert gesühre, hant gesühre sel was
erwinder in desp er die patenta nup hant,
gesühre, Hant zum praktidit hant gesühre gesühre,
nup desp nup desp bewege, desp desp hant eine
prorogation gesühre, selb am dem dinstigal patent
nup dem der Schwert, desp ob hant die hant
gesühre, für gesühre, selb ob dem dinstigal
dinstigal hant gesühre, hant dem dinstigal gesühre
gaben lapon, dem dem zu erst eingeleget,
zollt, Insagelb desp ob mit dem König. Bueglerj
Insagelb dem dem hant dem H. Gouver,
nup eigensündig hant gesühre, desp nup desp
contra stylum Jabo desp patenti remotis

*res ius quaesitum*¹⁶⁴ undt keinem Cantzler oder an deßen Statt
 führenden *Directori* ohne seinen willen entwendet undt
 entzogen werden kan, Alß nun Eben der *punct*,
 eben wie der Hl•ReichsRath bey der *Polischen Com-*
mission zu Lübeck gewehsen, vorkommen, undt der Hl•
Praesidente Erskein selber berichtet, daß das Lehen-
 werck für die Canzley gehöre, ist beliebt das im
 Nahmen *Gouverneurs* undt Regierungh eine *Citatio* zu
 Der Lehen empfangnüß außgelaßen werden solle,
 Habe also dieselbige uffgesetzt, undt dem hergebracht-
 tem von mir gefundenem undt von Ihr: königℓ• Maytt:
 selbst geführten *Stylo* nach unterm Nahmen *Gouverneurs*
 undt Regierung *in forma patenti*¹⁶⁵ trucken laßen, undt
 selbige *patenta* alß ein ohnzweiffentliches Cantzley
 dero *Directio* zustehendes *negotium* beneben ufftrück-
 ung deß königℓ• Cantzley Insiegellß gewöhnlicher wei-
 se unterschrieben, fortgesandt, diß hat hernacher
 der Herr Graff¹⁶⁶ geöffnet, vorgebenß alß wan
 darunter in dehme er die *patente* nicht unter-
 schrieben, Ihme zum *praeiuditz*¹⁶⁷ undt schimpffe geschehen,
 auch dahero mich dahin bewogen, daß Ich uff eine
*prorogation*¹⁶⁸ gedacht, solches anderwertiges *patent*
 auch dem Herrn Graffen ehe es uff die truckery
 gegeben, zugeschicket, der es dan drey gantzer
 tage bey sich behalten, undt entlich wieder zurück
 gehen laßen, beneben einem zu endt eingelegten
 Zettel, Inhalts das es mit dem königℓ• Cantzley
 Insiegell betrucket undt von dem Hl• *Gouver-*
neur eigenhändig unterschrieben, Alß nun dieß
*contra stylam*¹⁶⁹ habe Ich das *patent remotis*

¹⁶⁴ erworbenes Recht

¹⁶⁵ in Urkundenform

¹⁶⁶ Gouverneur Graf Christoffer von Königsmarck

¹⁶⁷ Vorentscheidung, hier: Bevormundung

¹⁶⁸ Aufschub, Verschiebung

¹⁶⁹ gege die Gepflogenheit

*illis verbis*¹⁷⁰ von des Herrn Graffen *subscription* trucken laßen, undt weil der vorhin bloß meine *subscription difficultiret*, es demselbigen zur *subscription* zugesandt, Hat es aber etliche tage undt so lange liegen laßen, das der vorhin berahmter *terminus* herangenahet, undt der *prorogirten* viel zu spät zur wissenschaft der *citirten* gekommen wehre,

Wie nun dahero der Lehen Secretarius Georg Keller entlich zu dem Herrn Graffen sich verfüget, ist derselbige wie er alsoforth berichtet mit einem sehr harten Morgenbrodt abgewiesen mit bedröhung daß Sie die Hl. *Secretarij* den Hl. *Gouverneurn* anders respectiren sollen, undt daß Er den *titul* der Regierunge nicht bey sich leiden wolle, Ist also solches *patent*¹⁷¹ liegen geblieben, undt haben sich zwarten die Lehn-Leuthe theilß in termino eingestellet, habe aber selber für Rathsamb befunden für daßmahl mit der belehnung, außershalb mit weinigen deren *Jura* Clar undt die sich wegen abgeseßenheit undt der kosten halber sonderbarlich beschweret, einzuhalten, Hernacher hat der Praesident Erbkein eben bey damahliger seiner abweise nochmahlß mit den Hern Graffen gerehdet, ist aber bey vorigem verplieben,

Ist eine platte unmöglichkeit uff solche mehr bey der Regierung fortzukommen, undt Ihr: köngl. Maytt: undt Landt undt Leuthe noturfft undt *iura* zu beobachten, Eß ist auch solches der köngl. Instruction, wie die vorhin eingeführet, gantz nicht ehnlig, bey keiner Teutschen Regierung erhöret, undt werden Ihr:

¹⁷⁰ die Urkunde, nachdem jene Worte zurückgewiesen wurden

¹⁷¹ Urkunde

Ho: Königl. Mächt: zu bevollehtig solchem welche Secunda
prescription des Königl. Instruction eines güldigen
unpflanzlichen Gebot,
Die Ehen betreffen mit nicht oberrichtig beordere solch,
des Instruction kein Zweifel haben, das dieselbe
bige empfangen werden müssen, welche allem Proffes
einmal hat dem quanto des Ehenwese, kundt Weib
Dudor erapf für Solemnia bei solchem empfangen
Zugehöriges,

Die Ehenwese bevollehtigt, wie ob erogen des
altem ~~gesetzlichen~~ und bei dem Fortbringer mit gelassen
werden müssen, erogen des neuen aber, ist solch zu
Ho: Königl. Mächt: güldigen beordnung, ob des
kein Zweifel das prätyales Ehenwese gegeben was,
den sollen, welches ist der geordere,

Ratione solemnium erit movirod das die Ehen
bei der Ehen sub vexillo haben des solches Anions
empfangen werden, Solinger nicht solch die Ehen
des Königl. Kroni mit, Das Ehen: kundt Ehen
lassen in Ehenstand aber somit Anion andere
ceremonia geordnet sein den Ehen sub Ehen,
kundt Ehen, Ehen, hermittelte Ehen als Ehen,
Ehen mit gelassen hat Ehen des Ehen
beordere Ehen, der Ehen aber mit Ehen
des Ehen, hat die Ehen Ehen
solch mit Ehen empfangen werden, kundt bei Ehen
kundt Ehen, Ehen, das Ehen
Ehen von Ehen Ehen Ehen;

Wofur güldigen Ho: Königl. Mächt: ist nach die
Ehen

Ihr: königℓ• Maytt: zuversichtlich solchem wercke *secundu praescriptum* der königℓ• *Instruction* einen gnädigsten außschlagh /--/ geben,
 Die Lehen betreffendt wirdt ebenmeßig vermöge selbiger *Instruction* kein Zweiffell haben, daß dieselbige empfangen werden müßen, wollte alleine haften, einmahl uff dem quanto der Lehenwahr¹⁷², undt Vors Ander waß für *solemnia*¹⁷³ bey solcher empfangnüß zugebrauchen,
 Die Lehenwahr belan/--/gendt, wirdt es wegen der alten /--/ wol bey dem Herbringendt gelaßen, werden müßen, wegen der newen aber stehet zu
 Ihr: königℓ• Maytt: gnädigsten verordnung, ob drey von hundert des *praetij*¹⁷⁴ der Lehenstücke gegeben werden sollen, welches ist das geringste,
*Ratione solemnium*¹⁷⁵ wird *moviret* das die Lehn bey der Chron *sub vexillo*¹⁷⁶ unter der fahne knient empfangen werden, Bringet auch solches die Hoheit des königℓ• *troni* mit, Bey Chur: undt Fürstℓ• Hoffen in Teutschlandt aber seindt keine anderen *ceremoniae* gebräuchlich dan daß das Bürger- undt Herren Lehen, vermittelß leistung des Lehen- Eydts mit schlichter uffrichtunge der fordersten beeden finger, die Adelige aber mit Ufflegung derselbigen uff die von zweyen Cantzelisten haltende farben empfangen werde, undt bey Herrn- undt Gräfflichen Standespersohnen, daß die farbe zween von Adell halten thun,
 Wehre gut wan Ihr: königℓ• Maytt: sich was Sie
 darunter

¹⁷² *collatio, investitura et tutela fundorum et jurium, quae beneficiario praestatur a domino* sowie das dafür gezahlte Geld, *laudemium*. Die Lehnswahr entrichten, geben, erlegen: *laudemium solvere*. Siehe: Deutsches Wörterbuch.

¹⁷³ Feierlichkeiten

¹⁷⁴ *praetium, pretium*= Wert, Preis

¹⁷⁵ in Anbetracht alljährlicher Wiederkehr

¹⁷⁶ unter der Fahne

h^l• feldt Marshal
Wrangel wegen

† daß Landt keh-
dingen, das Landt

darunter eigentlich zu thun vermeinen, gnädigst
vernehmen laßen wolte,
Hierüber thuert der Herr Feldt Marschall *Wrangell*
durch seinen Amtman zu Brehmervörde instendig
ansuchen, daß Ihme gewisse schrancke solches Ambts
gesetzt werden möge,
Weill aber daß ein werck der gantzen Regierungh, die
Acta auch bey derselbigen undt alhier nicht zur stelle
sein, kann Ich mich derhalben a part undt alleine nicht
heraußlaßen, So viel Ich mich iedoch erinnere
wirdt sich obgedachten bey der könig^l• Regierung
zu Stockholm vorhandenen *Acten* befinden, wie das
daß Alte Landt † Wursten, Viehlandt wie auch die
Vogtey undt Börde Lambstedt, Osten, Oldendorp,
Mulseimb, Selsing, Sittensen, Elßtorff etc: deß
Ambts Vörde bottmeßigkeit im geringsten nicht
Erkennen¹⁷⁷, daß auch eine gedoppelte oder zwey-
mahlige *resolutio* Ihrer könig^l• Maytt: vorhanden,
dardurch all solche Länder, Vogtey, Börde undt
Gerichte, von dem Ambt BrehmerVörde
gently entschieden, Solle darunter annoch
eintzig *dubium*¹⁷⁸ hafften wirdt die Regierungh
zu Stade uff begehrent allemahl• vollständigen
bericht hergeben können.
Sol auch schachschtliche *collisiones* zwischen den
Ständen undt bey der Regierung selber verhütet
pleiben, wirdt zum wenigsten *ante omnia*¹⁷⁹ nötig
sein, daß die ergangene *donationes* nachgesehen,
undt

Bremensia vol 117 033

¹⁷⁷ Es geht um die Zugehörigkeit des Landes Wursten zum Amt Bremervörde, die Stücke anzweifelt.

¹⁷⁸ Zweifel

¹⁷⁹ vor allem

Undt darin waß ein iglicher an *Jurisdictionaliby* undt Gerichten, wie auch sonsten eigentlich haben soll, ingleichen wie daß gebrauchete wordt *instan- tien* eigentlich verstanden werden, undt daß keinem Dritten an seiner herbringen /m/-/uhtes *praeiudicaret*¹⁸⁰, mit hellen Claren deutlichen Worten *exprimirt* werden kan gantz /--/ fueglich bey erfolgende, be- lohnungen alß wobey einem iglichen ein gewißer Lehenbrieff, dehme nach dem *model* Ihr: königℓ• Maytt: eigenen empfangenen keyserℓ• undt der ins gemein in Teutschlandt außfertigenden Lehenbrieffen alles *specifice* einzuverschreiben, *sub manu et sigillo regio*¹⁸¹ obgesetzter maßen heraußer gestellet werden muß, Alhie scheint nicht undienlich zu sein von der Statt Brehmen, wie auch der beeden unter Stiffter daselbst fast seltsahm *comportement*¹⁸², undt wie dieselbige wie auch die Statt Stade herbey zubringen sein möchten, Seindt aber Sachen, welche ihrer sonderbahren wich- tigkeit halber eine sonderbahre fleißige undt umbstendliche consultation erfordern, undt dauon¹⁸³ beßer mündtlich gerehdet wirdt, dan daß einer seine geringfügige gedancken schriftlich alleine herge- be, Dieß aber würde meinens ermeßens wol- zubeobachten sein, daß ia alle *litispindentz*¹⁸⁴ am keyserℓ• Hoffe, alß wo selbst man *vigore ante actorum*¹⁸⁵ ver- muthlich nicht Viell zuerlangen, verhütet, undt die Sache an sämptliche ReichsStände uff bevorstehende *comitia publica*¹⁸⁶ ferners gebracht, undt vorher bey sambtlichen Ständen woll *praepariret* undt unter- bawet werde, *Ratione modi*¹⁸⁷ habe ich mein *Sen- timent*¹⁸⁸ dem Herrn ReichsRath mündtlich eröffnet,
Ferners

¹⁸⁰ vorentschieden werden

¹⁸¹ unter königlicher Handschrift und königlichem Siegel

¹⁸² Betragen; Aufführung

¹⁸³ davon

¹⁸⁴ Rechtshängigkeit eines Streitfalls

¹⁸⁵ Tatkraft (Eifer) vor den Verordnungen, Verhandlungen

¹⁸⁶ öffentliche Volksversammlung, Reichstag

¹⁸⁷ Hinsichtlich der Art und Weise

¹⁸⁸ Auffassung, Standpunkt

Bevorstehend begehret, den Anzeig der Eingekommenen zu
Dero hochw. Gnade Gnade Gnade Gnade,
Insofern wir nicht alle andere Anzeig sich bei den Eingekommenen
wissen Guldig und Hoch befinden, und dass man zu
dem Zweck, wenn man zuhelfen allerzeit gelangen,
Wird nicht ohne Sorge ist nicht allen die Kosten,
nicht zuwende gefallen, welche sich zu unserer Behörde,
so außer den Dase nicht erfolget.
Es sind nicht bei H. Königl. Majest.: unumkehrbar
die ratificationen nicht, und demnach unumkehrbar,
zu der Zeit alle eingangenen Briefe,
In unserm Willen in der Behörde der eingangenen
Haben nicht zu stellen, habe nicht der eingekommenen
Lustigung, und nicht nicht und, dass wie es ist, dass,
sind unsere Anzeig, und von jeder von einem vordem
einer eingekommenen Briefe es und nicht gefallen
wird, dasselbe zuwende, dass es auch unumkehrbar in großer
Confusion, zuwende aber nicht man es ist, dass,
man es ohne alle Privat abgeben, nicht ungetrieben
sind, dass selbst nicht von einem Briefe, in der Zeit
einer, nicht unumkehrbar Instructionen es, dass,
unumkehrbar Briefe zu der Zeit Briefe den Briefe,
als den Briefe, und nicht Briefe, in der Zeit,
nicht eingekommen zu H. Königl. Majest.: unumkehrbar,
sollen nicht gefehret, und zuwende Briefe gebret
wird, welche der Behörde eingekommenen Briefe für
der Zeit Briefe, und H. Königl. Majest.: Briefe für
Königl. Gleichheit, in unserm, Briefe, und
den Briefe, und nicht Briefe, in der Zeit, und
unumkehrbar Briefe, und nicht Briefe, in der Zeit,
Königl. Majest.: Briefe, und nicht Briefe, in der Zeit,
gebret, Briefe, und nicht Briefe, in der Zeit,
und nicht Briefe, in der Zeit, und nicht Briefe,
es 275 Januarii Anno 1652

Ferners wirdt begehret, den Anzahl der Bürgerschaft zu
 Stade undt Buxtehude herzugeben,
 Dieser wie auch alle andere wirdt sich bey den Buxtehu-
 dischen Huldigungs *Acten* befinden, undt kan man zu
 dem Stadischen wan man zur stelle allezeit gelangen,
 Wirdt auch keine verzeichnuß dan alleine die Rotenbür-
 gische zurücke gehalten, welche biß zu meiner Abrei-
 se anhero von Stade nicht erfolget,
 So seint auch bey Ihr: könig^l• Maytt: annoch unterschied-
 liche *ratificationes* rückstendig, undt kompt annoch dar-
 zu der itzige alhie ergangen sachen,
 Ein mehres will mir in Abwesenheidt der ergangenen
Acten anitzo nicht zufallen, lebe auch der ohnzweiffentlich^l•
 hoffnung, daß dieses nicht anders, dan wie es uff besche-
 henes ersuchen auß getrewen hertzen von einem redtlichem
 diener hergefloßen werde erkant undt gehalten
 werden, Stehet zwarten daß werck annoch in groser
confusion, zweiffeln aber nicht wan es uff obgesetzte
 maße ohne alles privat absehen recht angetreten
 wirdt, daß alles auch von wenig leuthen in krafft
 einer/-/ weitem erfolgenden *instruction* ohn grose
 weitleuffigkeit werde zu der biß uff den letzten
 alß den benegsten Landt undt Leuthen erquickung,
 undt zofoderst zu Ihr: könig^l• Maytt: gnädigsten wolge-
 fallen werde gehoben undt zur richtigkeit gebracht
 werde, welches der Barmhertziger getrewer Gott for-
 derligst verliehe, undt Ihr: könig^l• Maytt: bey högst
 könig^l• glückseeligkeit, wie auch den hochlöbl^l• gesamb-
 ten ReichsRath undt alle deßen Gleicher bey stets
 werendem wollergehen Vaterlich erhalten, In Ihr:
 könig^l• Maytt: behar^l• Hulde undt Ihr: Excell: Excell.
 getrewen diensten, mit unterthänigst, unterthänig
 undt trewligst *recommendirendt*¹⁸⁹, Geben Hamburg
 den 27ten Januarij A^o. 1652.

¹⁸⁹ empfehlend

Hintergründe zu Johan Stuckes Notabilia

Stuckes Bedenken zu den kürzlich erfolgten Berichten der Kommission über die Entwicklung einer Regierungs- und Verwaltungsstruktur in den Herzogtümern Bremen und Verden waren adressiert sowohl an die Königin von Schweden als auch an den Reichsrat Rosenhane, damit implizite auch an deren Berater, und setzten die Kenntnis über die kommentierten Ereignisse und die in Bremen und Verden bislang durchgeführten Maßnahmen voraus. Sie reflektieren einige Probleme der Regierung dort nach siebenjähriger schwedischer Herrschaft im dritten Jahr der Amtszeit Stuckes.

Die Lektüre seines Textes wird daher jedem Leser, der mit der im Text kommentierten Materie nicht vertraut ist, unzugänglich erscheinen, mindestens solange er nicht über die Hintergründe aufgeklärt wird.

Diese sind kurz mit der Übernahme der Stifter Bremen und Verden als Herzogtümer durch die schwedische Krone im Status eines Reichsstandes zu umreißen. Mit dem Antritt der schwedischen Herrschaft in Bremen und Verden waren die geistlichen Stände bereits aufgehoben, hatte sich die Stadt Bremen von der Bremischen Landschaft¹⁹⁰ getrennt, standen die Rechte und Privilegien der Städte auf dem Prüfstand, trat mit den Donationen ein neuer Adel ins Land, der vor allem auf den Kirchen- und Tafelgütern saß, was diverse Verwicklungen mit sich brachte. Mit der Säkularisation der Kirchengüter war den alten Ständen¹⁹¹ eine Versorgungsbasis für ihre Sekundärerben genommen und das Mitspracherecht an deren Verwaltung. Mit der Belehnung der Tafelgüter brach ein Eckpfeiler der Finanzierung der Landesverwaltung weg, die traditionell bestritten wurde aus den Einnahmen der Tafelgüter, mit Strafgeldern und Zöllen, dessen Verlust nur durch zusätzliche Steuern, sog. Akzisen¹⁹², kompensiert werden konnte, die ihrerseits mit diversen Privilegien unvereinbar waren und die Stände dazu veranlaßte, die Huldigung erst nach der Bestätigung ihrer Privilegien vornehmen zu wollen, was wiederum den Unwillen der schwedischen Krone provozierte.

Die neuen Herrschaftsverhältnisse verlangten auch nach einer Reorganisation der Verwaltung, ihrer Rekrutierung und institutionellen Gliederung, vor allem aber ihrer Kompetenzen. „Nach der schwedischen Eroberung hatte jede Mitarbeit der Stände an der Regierung aufgehört. Kontribution und Akzise waren ohne Befragung der Stände auferlegt worden. Es bedeutete wenig, daß man sich mit Geistlichkeit und Adel auf gewisse Grundquoten für die Kontribution einigte, da man diese Quoten nach eigenem Ermessen erhöhen konnte. Auch besagte es nichts, wenn die Bevölkerung die Kontribution selber verteilen und erheben durfte. Das erleichterte den Schweden nur die Eintreibung. Noch am 12. Januar 1650 betonte die Königin, daß Kontributionswesen sei allein Sache der Stader Regierung.“¹⁹³

¹⁹⁰ Corpus der Landstände. Die Bremer Landschaft bestand aus dem Hamburger Domkapitel, den Städten Stade und Buxtehude sowie den 57 Gütern der Ritterschaft.

¹⁹¹ Landstände oder *ordines provinciae*: Mitregierungsberechtigte Personen oder Gemeinheiten, ohne welche der Regent seine Hoheitsrechte nicht ausüben kann. Sie führen Sitz und Stimme im Landtag. Dieses Recht zeichnet die Landstandschaft aus. Die Landstandschaft ist ein dingliches Recht, d.h. ein Adliger kann auf dem Landtag nur dann erscheinen, wenn er ein landtagfähiges Rittergut besitzt.

¹⁹² Verschiedene Verbrauchssteuern wie die Bier-Akzise von 1649.

¹⁹³ Klaus-Richard Boehme, Bremisch-Verdische Staatsfinanzen 1645-1676, Upsala 1967, S.64-5

Alle Betroffenen, die Krone, die Donatare und die alten Stände hatten den Verlust von Rechten und/oder Einkommensquellen zu kompensieren oder waren daran interessiert, ihm zu begegnen. Die Landstände kämpften um ihre alten Privilegien der Mitsprache an den Landessteuern, der Befreiung von den monatlichen Kontributionen, der Entbindung von den Belastungen des Zivilhaushaltes der Regierung, die Donatare gegen die drohende Reduktion ihrer Donationen und die Regierung für ausreichende Steuern, die sie von allen Seiten unter Wahrung bestehender Rechte zu erheben gedachte. Um die Pflichten der Stände, ihre Abgaben- und Dienstlasten, den neuen Verhältnissen anzupassen, war offensichtlich eine Revision aller Rechte und Privilegien erforderlich, deren Durchführung ihrerseits auf interessierten Widerstand sowohl von Seiten der alten Stände als auch von Seiten der Donatare traf.

Nach den kursorischen Hinweisen auf die relativ aktuellen Ereignisse wie z.B. auf die Vorvernehmung der Stände, auf den Landtag vom Juni 1651 und dessen Abschied sowie auf die Probleme bei der Huldigung kreisen die *Notabilia* Johan Stuckes in stetem Rekurs auf die königliche Instruktion¹⁹⁴ um drei Schwerpunkte:

- 1) Verwaltungstruktur der Regierung.
- 2) Rechte und Pflichten der Stände.
- 3) Zuständigkeitskonflikt zwischen Kanzler und Gouverneur, der eigentlich thematisch zum Schwerpunkt der Verwaltungsstruktur gehört und auf ein Strukturproblem hinweist.¹⁹⁵
- 4) Die Frage des Sonderstatus der Stadt Bremen.

Der größte Teil der *Notabilia* beschäftigt sich mit dem Verhältnis der Stände¹⁹⁶ untereinander und zur Königin von Schweden und ihrer Regierung, speziell mit den Pflichten oder Lasten, welche sich daraus für die Stände ergeben. Die Vorstellungen der Stände, besonders die der alteingesessenen Stände, und der Regierung darüber liegen zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes noch deutlich auseinander. Die Klärung dieses Verhältnisses betrifft nicht nur die finanzielle Grundlage der Landesverwaltung (Wegfall der Einnahmen aus den Tafelgütern), sondern auch die Loyalität der Regierten gegenüber ihrer neuen Regierung.

Der Text erörtert die Pflichten der Stände gegenüber der Königin und ihrer Regierung, deren Anerkennung durch die Huldigung oder Nichtanerkennung durch Huldigungsverweigerung,¹⁹⁷ er wirft die Frage auf, wer zur Huldigung verpflichtet und wer davon befreit ist, verlangt die Klärung des Status der von der Huldigung Befreiten und wirft die Frage auf, ob eine Person, welche der Königin die Huldigung verweigert, im Hoheitsgebiet der Königin überhaupt ein Wohnrecht haben könne. Das betrifft bestimmte Donatare wie alte Stände und Kleriker, deren Status der Klärung bedarf, sowie das besondere Verhältnis der Herzogtümer

¹⁹⁴ „Instructio an die königlichen Commissarios wegen einrichtung des Stats“ vom 24. Januar 1651

¹⁹⁵ Da dieser Konflikt fast am Ende des Textes geschildert wird, und auch wohl wegen Stuckes persönlicher Betroffenheit gesondert abgehandelt wird, er also ganz deutlich von der Erörterung der Verwaltungsstruktur getrennt im Text positioniert ist, erscheint es hier gerechtfertigt, ihn als einen eigenen Schwerpunkt zu behandeln.

¹⁹⁶ Die Landstände Bremens setzen sich zusammen aus: 1) Domkapitel, 2) Prälaten (Äbte, Probste, Klöster), 3) Ritterschaft, 4) Städte (Bremen, Stade, Buxtehude). Die Landstände Verdens aus: 1) Domkapitel, 2) Ritterschaft, 3) Stadt Verden.

¹⁹⁶ Juni 1651

¹⁹⁷ Man stritt darüber ob die Huldigung der Stände vor der Bestätigung der Privilegien oder diese vor der Huldigung zu erfolgen habe.

Bremen und Verden und seiner Fürstin zu Kaiser und Reich.¹⁹⁸ Insgesamt empfiehlt Stucke eine landesweite Neuauflage des Leheneides auf die Königin und macht Vorschläge zur Zeremonie der Eidesabnahme.

Vor allem stellt er das Problem, welche Pflichten (Dienste, Abgaben) oder Lasten sich aus der Huldigung ergeben, welche davon durch Herkommen verbürgt sind, wie viele dieser Lasten überhaupt bestehen und ob die Zahl der Lasten zumindest für bestimmte Gruppen nicht im Hinblick auf den Wohlstand des Landes zu hoch sind. In diesem Zusammenhang weist er auch auf die nichtfürstlichen Lasten hin, welche den Meiern und Bauern von den alteingesessenen Ständen auferlegt werden, und stellt die Frage nach ihrer Berechtigung unter den neuen Herrschaftsverhältnissen. Außerdem stellt er in diesem Kontext die Frage nach dem Personenkreis, der durch Privilegien von diesen Pflichten oder Lasten befreit ist und nach dem Nachweis ihrer Berechtigung. Dazu weist er auch auf den Konflikt zwischen den Schatzbaren, die seit 1651 die Kontributionslasten fast alleine tragen, und den Schatzfreien¹⁹⁹ hin, der ebenfalls noch ungeklärt ist, obwohl sich die Kommission um seine Schlichtung bemüht.

Mit dem Begriff Donatar werden die vor allem mit den Kirchen- und Tafelgütern²⁰⁰ Neubelehnten²⁰¹ von den alten Ständen unterschieden, die unterschiedliche Legitimation ihres Status und natürlich auch die Differenz ihrer Rechte und Privilegien, um deren Verteidigung es vor allem den alten Ständen geht, die bereits mit der Säkularisierung der Kirchengüter wirtschaftliche Einbußen und Einschränkungen an Mitspracherechten hinzunehmen hatten. Mit der Säkularisierung der Stifter „verloren die Stände (außerdem/H.S.) das Recht, ihren Landesherren zu wählen, denn die neuen Herzogtümer wurden der schwedischen Krone als erbliche Reichslehen übertragen.“²⁰²

Die Zustimmung zur Vereinigung in einen gemeinsamen Adelstand mit den Donataren, den die Königin wünschte, machten die alten Stände abhängig von der Garantie ihrer Privilegien oder entsprechenden Kompensationen für die ihnen abgenötigten Zugeständnisse.

In dem Teil, der sich mit der Verwaltungsstruktur beschäftigt, schildert Stucke zusammen mit einer Kostenaufstellung die Ämter, die er bereits besetzt hat und mit welchen Personen, weiter: welche Ämter mit welcher Personalausstattung er noch für erforderlich hält. Dabei macht er auf seine von den schwedischen Instruktionen abweichenden Vorstellungen über die Verteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Ämter oder Institutionen aufmerksam und rechtfertigt sie entweder mit dem reichsdeutschen Herkommen oder mit der Vermeidung von Interessen- wie Zuständigkeitskonflikten.

Der Schilderung seines Zuständigkeitskonflikts mit dem Gouverneur²⁰³ hinsichtlich der Verwaltung der Lehensangelegenheiten räumt er nicht nur deshalb einen größeren Platz ein,

¹⁹⁸ „Im Frieden von Osnabrück erhielt Schweden außer den Pommerschen Gebieten und Wismar die Stifter Bremen- mit dem Amt Wildeshausen- und Verden als Reichslehen. Belehnte war die schwedische Krone, der die säkularisierten Stifter als Herzogtümer verliehen wurden. Nicht zuletzt auf Drängen der in Osnabrück vertretenen pommerschen Stände, wurden den Bewohnern der Schweden verliehenen Gebiete die hergebrachten Rechte und Privilegien garantiert.“ Klaus-Richard Boehme, *Bremisch-Verdische Staatsfinanzen 1645-1676*, Upsala 1967, S.31

¹⁹⁹ Es geht um den Unterschied zwischen freien und schatzpflichtigen Ständen. Die schatzfreien sind es deshalb, weil sie statt selbst Steuern zu zahlen, Steuern erheben bei ihren Meiern und Bauern, welche sie weiterleiten, während die schatzpflichtigen Stände diese selbst aufbringen müssen.

²⁰⁰ Güter zur Unterhaltung juristischer Personen. Mit ihrer Belehnung wurde dieser (eigentliche) Zweck aufgehoben.

²⁰¹ Meist schwedische Reichsräte, hohe Beamte und Offiziere. Ein ausführliche Aufstellung gibt Beate-Christine Fiedler, *Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652-1712*, Stade 1987 auf S.47-8

²⁰² Klaus-Richard Boehme, *Bremisch-Verdische Staatsfinanzen 1645-1676*, Upsala 1967, S.65

²⁰³ Graf Christoff von Königsmarck

weil sie entsprechende Reibungs- und Funktionsverluste innerhalb der Verwaltung exemplarisch macht, sondern auch, weil er für den Interessenkonflikt zwischen der Regierung und den Donataren steht, denn der Graf von Königsmarck ist nicht nur Gouverneur, sondern einer der größten Donatare im Herzogtum. Allerdings versäumt er auch nicht den Hinweis auf eine Zusage in dieser Sache, die man ihm vor seiner Bestallung gemacht hat, d.h. auf eine Einstellungsbedingung sine qua non. In dem gleichen Konfliktfeld (Regierung-Donatar) erscheint auch die Intervention General Wrangels, zu der Stucke im Text ausweichend Stellung bezieht.

Alle geäußerten Bedenken laufen aber immer wieder auf die eine Empfehlung hinaus, eine gründliche Landesinvestigation vorzunehmen, welche eine Steuerschätzung, Lastenneubemessung und eine funktionale wie institutionelle Reorganisation des Abgabeneinzugsverfahrens einschließt. Von ihr verspricht sich Stucke eine Klärung der Privilegien und Pflichten der neuen und alten Stände, der Bemessungsmaßstäbe ihres Beitrags an der Staatsfinanzierung, der Rechte und Pflichten der Kleriseien und der zu erwartenden Steuereinnahmen. Daß seine Forderung einer landesweiten Besitz- und Einkommensbestandsaufnahme bei den alten Ständen wie bei den Donataren auf wenig Gegenliebe gestoßen ist und daher auch massiv hintertrieben wurde, bedarf keiner weiteren Begründung.

Auch die Klärung der Statusfrage der Stadt Bremen soll Stuckes Meinung nach von einer derart umfassenden Landesinvestigation profitieren, da man von ihr ja die Klärung aller Steuer- und Statusfragen erwarten könne. Die dafür erforderliche Einwohnerschätzung erklärt er mit der Ausnahme des Amtes Rothenburg (einer Donation des Grafen von Königsmarck) für abgeschlossen und empfiehlt sich mit den gebotenen Reverenzen der Königin und dem Reichsrat.

Der Text läßt sich als eine Momentaufnahme des politischen Wirkens von Johan Stucke in Bremen und Verden lesen, der indirekt Rückschlüsse ermöglicht auf die Probleme seiner Regierung. Die Zustimmung der Stände ist ihr noch nicht sicher, ebensowenig der Beitrag der Stände an der Finanzierung der Verwaltung. Die Regierung selbst ist noch uneins über die Struktur ihrer Landesverwaltung und deren Durchsetzung. Das betrifft sowohl ihre Ämterrepräsentanz als auch die interne Zuschreibung der Zuständigkeiten. Sie muß sich sowohl um die Loyalität ihrer Landschaften (Bremen und Verden) bemühen, als auch ihr eigenes Verhältnis als Reichsstand zum Kaiserreich klären; denn die Königin hat die Herzogtümer vom Kaiser als Lehen erhalten und steht damit auch diesem gegenüber in einer Pflichtbeziehung, die politisch noch nicht erschöpfend ausgelotet wurde. Der Status der Königin von Schweden im Reich brachte es mit sich, daß auch die Stände ein Klagerecht gegen ihre Landesherrin am Reichsgerichtshof hatten, speziell wenn es um die Wahrung ihrer Gerechtsamkeiten ging.

Es folgt die Wiedergabe der Anmerkungen Stuckes (Bremensia vol. 117) in einer dem heutigen Sprachgebrauch angepaßten Fassung:

Anmerkungen zum bald folgenden Bericht (dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen)²⁰⁴

Der Reichsrat²⁰⁵ nahm mit Ausnahme jener Wochen, die er wegen der Polenverträge²⁰⁶ in Lübeck weilte, an allen Kommissionssitzungen teil, kannte somit alle wöchentlich verlesenen Berichte, die er auch mit unterschrieben hatte, und ist demnach über deren Verlauf im Bilde. Trotzdem erachte ich es für sinnvoll, mich im folgenden Bericht darauf erläuternd zu beziehen, soweit es die Hauptgesichtspunkte und deren Teilprobleme in der königlichen Instruktion²⁰⁷ anbelangt.

Es braucht nicht noch einmal wiederholt zu werden, daß die Kommission²⁰⁸ im Sinne jener Instruktion bei allen Landräten und Ständen²⁰⁹ von Bremen eine Vorvernehmung durchgeführt hat, die Stadt Bremen sich dagegen schriftlich wie mündlich verweigerte²¹⁰, daß der Landtag²¹¹ einberufen und der Landtagsabschied²¹² von der Königin bestätigt wurde, damit auch die Neufassung der Generalprivilegien der Stände und der Spezialprivilegien der Ritterschaft,²¹³ endlich die Huldigung in beiden Herzogtümern Bremen und Verden (die Städte Bremen und Stade ausgenommen) entgegengenommen werden konnte.²¹⁴

Im Hinblick auf Stade braucht die Hoffnung noch nicht aufgegeben zu werden, wenn es trotzdem Probleme geben sollte, dann kann man sich beziehen /OOI/²¹⁵ auf die verschiedenen an den Herrn hochgräflichen Reichslanzler²¹⁶ eingesandten Berichte, die Bezug nehmen auf die in den 1560er Jahren der Stadt Stade angeblich zugestandene Sonderstellung²¹⁷ und auf die Ankündigung, daß man vor das kaiserliche Kammergericht ziehen wolle, zumal vor diesem Gericht selbst seitens des damaligen Bremer Erzbischofs und des Domkapitels sowie der Bremer Ritterschaft Beschwerde eingelegt wurde, die man dort als überflüssig erachtete, nicht zuletzt weil die Beweisgründe falsch, nichtig und unbegründet waren. Dieser Undank wird schließlich den ihm gebührenden Lohn empfangen.²¹⁸

Wenn die Donatare²¹⁹ ihren Beamten die direkte Huldigung Ihrer Königl. Majestät verwehren, stellt sich das Problem der Feststellung ihres speziellen Status (sowohl der Donato-

²⁰⁴ Dem heutigen Sprachgebrauch relativ frei angeglichen Fassung des Textes (Bremensia vol. 117, Riksarkivet Stockholm).

²⁰⁵ Shering Rosenhane (1609-1663)

²⁰⁶ Friedensverhandlungen mit Polen, August 1651.

²⁰⁷ „Instructio an die königlichen Commissarios wegen einrichtung des Stats“ vom 24. Januar 1651

²⁰⁸ Die seit 1650 tätige Kommission zur Einrichtung einer Staatsverwaltung. Ihr gehörten als Kommissare an: Shering Rosenhane, Hans Christoff von Königsmarck, Alexander Erskine und Johan Stucke.

²⁰⁹ Die Landstände Bremens setzten sich zusammen aus: 1) Domkapitel, 2) Prälaten (Äbte, Pröbste, Klöster), 3) Ritterschaft, 4) Städte (Bremen, Stade, Buxtehude). Die Landstände Verdens aus: 1) Domkapitel, 2) Ritterschaft, 3) Stadt Verden.

²¹⁰ Bremen erhob den Anspruch einer reichsfreien Stadt

²¹¹ Mai bis Juni 1651

²¹² 30. Juni 1651

²¹³ Durch Übereinkunft im Landtagsabschied zu Basdahl vom 30. Juni 1651

²¹⁴ Huldigung der Bremer Ritterschaft am 24. Juli 1651 zu Stade, Adel, Stadt und Landvolk Verdens huldigten im Oktober 1651, Wildeshausen am 23. Oktober 1651, Buxtehude am 6. Nov. 1651.

²¹⁵ Kennzeichnung der Nummerierung der Blätter Bremensia vol. 117, Riksarkivet Stockholm

²¹⁶ Axel Gustafsson Oxenstierna af Södermöre (1583-1654), seit 1600 Reichsrat, seit 1611 Regentschaftsrat, seit 1612 Reichskanzler.

²¹⁷ Es handelt sich hier um kirchliche und rechtliche Befugnisse der Stader Bürgerschaft sowie um deren Befreiung von den kriegsbedingten Kontributionslasten.

²¹⁸ Die Stadt Stade huldigt am 3. Februar 1652 und bestätigt damit Stuckes Prognose.

²¹⁹ Die mit den Kirchen- und Tafelgütern neu Belehnten (meist schwedische Reichsräte, hohe Beamte und Offiziere) welche die alte Ritterschaft ergänzten.

ren als auch ihrer Beamten). Würde das affirmativ entschieden, dann würde man einen Staat im Staate etablieren.²²⁰

Überhaupt kann es nicht geduldet werden, daß die Donatare und deren Beamten sich der Hoheit und Obrigkeit Ihrer königlichen Majestät /002/ entziehen, denn keinem, der dem Landesfürsten den Huldigungseid verweigert, kann das Wohnrecht in dessen Lande gewährt werden.

Außerdem haben die Donatare selbst ihre Beamten in den Landtag geschickt, was sie gehalten macht, sich der Regierung zumindest hinsichtlich der Landeshoheit zu unterwerfen und deren Bevollmächtigten zu gehorchen. Die übrigen Stände erlauben sich, sich derselben Beamten ohne Verpflichtung bei den Beratungen des Landes zu bedienen.

Die Beseitigung der ungeklärten Verhältnisse erwarten wir von einer Entscheidung Ihrer königl. Majestät. Alle, welche die Huldigung Ihrer königl. Maytt schuldig geblieben sind, lassen sich im Vollzuge eines öffentlichen Mandats bekannt machen und dazu auffordern.

Bei Durchführung der lehenspflichtigen Huldigung wurde auch über die Verfassung der Erzstifte und Stifte Bremens und Verdens sowie der von Wildeshausen allgemein berichtet. Die besonderen Zustände zu ermitteln, war allerdings schwierig wegen der verschiedenen königlichen Donationen²²¹ und der durch sie ausgelösten Streitigkeiten, so daß wir bislang noch nicht in der Lage waren, sie genauer zu erfassen, /003/ weshalb wir auch einen abschließenden Bericht über die geistlichen Güter und ihre Verfassung noch nicht haben ausfertigen können.

Da die Unterlagen darüber in Stade liegen, hat man sie auch dort, wie der Herr Reichsrat ja wisse, studieren müssen, während die von Wildeshausen dort nicht aufbewahrt werden und deshalb gesondert zu sichten waren. Darüber wird dann demnächst zu berichten sein.

Ein weiteres Problem stellt sich mit der Frage der aufzuerlegenden Lasten, die ebenfalls noch ungeklärt ist, weshalb auch der Bericht darüber verschoben werden mußte. Was in dieser Angelegenheit bislang unternommen wurde, weisen die bisherigen Berichte aus. Man wird deshalb seitens der Stände noch einige Überraschungen erwarten können. Wie dem aber vor der Einrichtung einer Regierung und eines Geheimen Rates zu begegnen wäre, kann ich nicht erkennen. So scheint alles auf eine kostspielige Verzögerung hinauszulaufen.

Trotzdem soll dem Herrn Reichsrat nicht vorenthalten werden, welche Lasten man den Ständen allgemein und der Ritterschaft speziell auferlegt habe, was ebenfalls den Berichten an die königl. Maytt zu entnehmen ist. /004/

Wie der Herr Reichsrat ja weiß, wurden bei den früheren Vernehmungen viele Sonderlasten konstatiert, die auch von nicht-fürstlicher Seite auferlegt wurden. Es gibt im ganzen Lande keinen Ort, der während der Huldigung sich nicht über unerträgliche Belastungen beschwerte. Die versprochene Besserung der Lage läßt aber immer noch auf sich warten, während die vom Amte kaum registrierten Laten²²² sich mehr als verdoppelt, wenn nicht gar verfünf- oder versechsfacht haben. Die Beklagten werden sich blutweinend bei der Kanzlei einfinden, einmal wegen der gestiegenen Kontributionslasten, zum andern wegen der vielen Landführer (Schultheißen), die in den Ämtern tätig waren und von den Donataren abgelehnt wurden. Dem läßt sich nicht anders abhelfen als durch eine gute Regierungsordnung, speziell

²²⁰ Die Arbeit der Regierung würde durch Loyalitätskonflikte erschwert.

²²¹ Wegen der Aufteilung der Güter auf die verschiedensten Donatare, die neben der dadurch bedingten Streuung ihrerseits eine Bestandsaufnahme erschwerten.

²²² Halbfreie, Kopfpflichtige, die von ihrem Gute nicht getrennt werden konnten, später auch Unfreie, die für das Amt nur schwer registrierbar waren

durch eine gerechte Verteilung der Kontributionslasten. Eine gute Ordnung sollte auf die Gegebenheiten des Landes, der Region und auf die Verhältnisse der Menschen abgestimmt, nicht diesen aufgedrückt werden.

Ihrer in der ganzen Welt bekannten Rechtschaffenheit gemäß hat Ihre könig. Maytt den Ständen die bereits eingerichteten amtlichen Körperschaften und Gerichte in ihren 1649²²³ und 1650²²⁴ ergangenen Resolutionen bestätigt und diese Bestätigung in ihrer königl. Instruktion im Artikel 29 berücksichtigt, /005/ so daß man auf der Grundlage des oben bereits erwähnten Landtagsabschieds in Übereinstimmung mit jener Verwaltungsordnung disponieren und die Landesprivilegien bestätigen könnte.

Dementsprechend wurde der Staatsverfassungsentwurf, welcher mit der königl. Instruktion zunging, angepaßt, so daß man kaum eine andere Alternative hatte als folgenden Vorschlag, der hier abgeschrieben wird:

- 1) den Geheimen Rat oder besser gesagt: den Rat des States
- 2) den Justizrat, auch Kanzlei genannt
- 3) den Kirchen- oder Konsistorialrat
- 4) das Kammer-Kollegium
- 5) die im Lande Dienenden (Bedienten)

Dieser Aufteilung und Gliederung kann man problemlos folgen, zumal sie in ganz Deutschland der Verfassung aller kurfürstlichen und fürstlichen Höfe entspricht: einmal deshalb, weil nicht eine jede Körperschaft etliche Körperschaften zum Einzug ihrer Spesen (Aufwände) bestellt, die deshalb von den Kollegien, in denen sie arbeiten, benannt werden, zweitens weil das obligatorische Formular /006/ nach dem Vorbild der Verwaltung des Königreichs Schweden entworfen wurde. Für den Gebrauch in den hiesigen Herzogtümern mußte jenes Formular allerdings in der einen oder anderen Hinsicht modifiziert werden, weshalb auch die Veränderungsvorschläge von der königl. Kommission dem Herrn Reichsrat nach Lübeck geschickt wurden, aber sein Urteil noch aussteht.

Solange werden die Kompetenzen und Kosten der Kollegien wie oben beschrieben verteilt und dementsprechend folgendermaßen aufgeschlüsselt:

Der Geheime Rat:

Statthalter	4000 Thlr
Landdroste, sofern sie mit Kammersachen befaßt sind	1200 Thlr
Kanzler	1200 Thlr
Unabhängig von den Sonderprovisionen des Kanzlers	
Zwei Geheimräte	1600 Thlr

In dieses Gremium gehört Herr Biörenklaw²²⁵, selbst wenn er noch durch andere Unternehmungen verhindert ist, wird auch hoffentlich der Justizrat hinzugezogen, mit dem man dann weiter fortsetzen kann, ganz zu

²²³ Praeliminarresolution vom 5. Februar 1649 zur vorübergehenden Ordnung der Militär- und Zivilverwaltung.

²²⁴ Festlegung der Kontributionsanteile in der königlichen Resolution an den Gouverneur von Königsmarck am 12. Januar 1650, in: RR: An H.C. Königsmarck, 12.1.1650, Riksarkivet, Stockholm

²²⁵ Mattias Biörenklou (1607-1671), seit dem 24. Dezember 1650 Regierungsrat in Stade.

schweigen vom alten Landdrosten Caspar Schultze, der seine Kompetenz und Dienste der Königl. Maytt nicht entziehen will und dem im Vertragsentwurf entsprechend gedacht wurde. /007/

Weiter der Achivar Reinold Bluhme, der nach Bedarf auch beim Rat tätig werden kann.	500 Thlr
Geheimer Sekretär Memmius Burinus	500 Thlr
2 Schreiber (Kanzlisten), welche die Kopialbücher anfertigen, einer davon auch als Reisebegleitung, a 150 Thlr	300 Thlr
Summa	5300 Thlr

Kanzlei oder Justizrat

Da des Kanzlers bereits im Kontext des Geheimen Rates gedacht wurde, ist hier nichts weiter auszuführen.

Vier Kanzlei-Räte, dazu wurden unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung durch die königl. Maytt. berufen:

Adolph Benedict Marshall

H.Doctor Höpke

H.Doctor Marcus Pentzin, und noch ein Vierter.

Von ihnen soll Adolph Benedict Marshall als Adliger

erhalten und jeder der anderen

alle zusammen

Für den Fiskalanwalt, dem zugleich die Amtsvokatur

und die Klosterangelegenheiten anzuvertrauen wären, sind

zu veranschlagen.

Dazu kommen vier Sekretäre (für jeden 250 Thlr), zusammen 1000 Thlr

/008/

Mit der Strafverfolgung wurde Johann Rönne betraut, Georg Keller wurde zum Lehen Sekretär bestellt, der auch am Landgericht aushilft. Für die Grenzangelegenheiten sowie die Archivarbeit sind Nikolaus Krüger und Johan Walhausen zuständig.

Außerdem sind ein Kanzlei-, Fiskal- und Botenmeister 200 Thlr

Vier Schreiber (jeder 100 Thlr), zusammen 400 Thlr

Und drei Pedelle (für jeden 50 Thlr) erforderlich, zusammen 150 Thlr

Gesamtkosten für den Justiz-Rat 4130 Thlr

Da demnächst am kaiserlichen Gericht die Delmenhorster Frage anhänglich ist, wird auch dafür ein Anwalt gebraucht, der dementsprechend zu bestellen wäre.

Konsistorial- und Kirchenrat

Herr Superintendent M.Havemann 600 Thlr

H.Doctor Höpken (bereits im Justizrat) 100 Thlr

noch jemand aus dem Justizrat	100 Thlr
H. Magister Hoffmann	200 Thlr
Ein Sekretär	250 Thlr
Ein Schreiber	100 Thlr
Summe	1350 Thlr

/009/

Kammer Kollegium

Landdrost Steinberg	
Kammerrat Herr Straßbergh	600 Thlr
Rentmeister Christoff Wienecke	450 Thlr
Buchhalter oder Kämmerer Amundt Amundtson	400 Thlr
Kammerschreiber	100 Thlr
Kammerbote	40 Thlr
Zoll- und Steuer-Bediente	1000 Thlr
Summe	2590 Thlr
Summa summarum	13320 Thlr

Zu ergänzen wäre, daß die Beträge, welche dem jetzigen Kanzler und dem Landdrosten Caspar Schultze über die für sie angesetzten 1200 Thlr hinaus von der königl. Maytt. ausgehändig wurden, für Reisespesen und Aufwendungen für die Landbedienten verwendet werden sollen. Dafür sind noch einmal, wie bereits vorgeschlagen, 658 Thlr veranschlagt worden.

Für den Anwalt, der nach Speyer zu entsenden ist, wären 200 Thlr. zu verbuchen. Hält man noch etwas für sonstige Ausgaben bereit, dann wäre der Verwaltungshaushalt mit 17.000 Rthlr bis 18000 Rthlr zu veranschlagen, was generell ausreichen dürfte.

Außen vor bleiben noch die Bedienten zu Bremen und Verden, denen, so der Bericht des Herrn Präsident Erskain²²⁶, Wiedergutmachung geschah. /010/

Die Aufstellungen über den kirchlichen Status beider Orte wird demnächst abgeschlossen. Dann wird man darüber besser urteilen können.

Von verschiedenen Seiten war zu hören, daß künftig die königlichen Bedienten ohne Bestallung den Instruktionen folgen sollen. Diese Verfahrensweise steht den Gebräuchen bei allen kurfürstlichen und fürstlichen Höfen in ganz Deutschland entgegen, wo man die Bedienten rechtlich formal bestellt, jeden in seine Bedienung einführt und ihn auf das hinweist, was ihn erwartet. Wir bitten um Klarstellung und weisen daraufhin, daß die Bestallungen, sofern es dabei bleiben soll, in einem Akte ihre königl. Bestätigung erfahren können.

Außerdem möchte ich noch einmal an den alten Landdrosten Caspar Schultze²²⁷ erinnern, der im Geheimen Rat, wegen seiner bereits bewiesenen Kompetenz, der Regierung sehr nützlich wäre, wenn er denn von Ihrer königl. Maytt dazu berufen werden könnte. /011/

Da bei der Justiz noch eine Ratstelle vakant ist, wäre es sinnvoll, diese mit einer Person zu besetzen, die einerseits berechtigt wäre, an den Sitzungen des Geheimen Rates teilzunehmen und andererseits als Gesandter in Angelegenheiten der königl. Maytt eingesetzt werden könnte. Es hat sich zwar Weihnachten ein Herr Schencke vorgestellt, und zwar mit dem Befehl Ihrer Königl. Maytt, am Hofgericht angestellt zu werden, was auch dem Geheiß gemäß

²²⁶ Alexander Erskain (1598-1656), Von 1651 bis 1655 in Bremen und Verden tätig, zunächst als Kommissar, ab 1652/3 als Präsident.

²²⁷ Caspar Schulte wurde nicht in den Geheimen Rat berufen. Die schwedische Seite konnte nicht vergessen, daß er ein Parteigänger des Prinzen Frederik war.

geschehen ist, doch die Stelle eines Justizrates sollte eher mit einer Person besetzt werden, die nicht nur vertraut ist mit dem kaiserlichen und päpstlichen Recht, sondern auch erfahren ist mit den öffentlichen Angelegenheiten des Reiches und der Kreise. Die allergnädigste Meinung und Entscheidung zu dieser Frage wäre sehr hilfreich.

Auch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß der Stelle des Archivars Bluhme (für die auch nicht mehr als die oben veranschlagten 500 Thlr aufgewandt werden sollten), /**012**/ die zum Justizressort gehört, eine weitere Person beigeordnet werden sollte, da man in dieser Position nicht nur des Französischen und Italienischen mächtig sein müsse und auch das Lateinische beherrschen sollte, sondern auch versiert sein müsse in Fragen der Geschichte, Politik und des Rechts. Mit dieser Ergänzung käme man ohne eine zusätzliche Ratsperson aus, während man den Archivar darüber hinaus auch mit anderen, der Krone dienlichen Angelegenheiten betrauen könnte, da es ihm²²⁸ alleine an Erfahrung mangelt.

Der oben angesprochenen Ämter, speziell des Geheimen Rates wurde bereits in der königl. Instruktion in den Artikeln 21, 22, und 23, welche die zivilen wie die staatlichen als auch die militärischen oder kriegerischen Angelegenheiten betreffen, gedacht. Über das geistliche Konsistorium handeln die Artikel 24, 25, 26 und 27 der Instruktion, über die Justizkammer oder die Kanzlei befinden die Artikel 28, 29 und 30 und der Artikel 31 mit dem Kammer-Kollegium.

In diesen und folgenden Artikeln werden die Aufgaben der Ämter definiert und im Falle des geistlichen Konsistoriums in einer Weise eingeschränkt, /**013**/ daß sie den Superintendenten Havemann und den zum Direktor bestellten Nikolaus Höpken zum Einspruch in verschiedenen Punkten veranlaßt haben. Um aber unnötige Konflikte zu vermeiden, habe ich deshalb nach Rücksprache mit den anderen Herren eine nur vorläufig gültige, allgemeine Instruktion ausgefertigt und dem Herrn Reichsrat zweimal zugestellt, ohne allerdings eine Antwort darauf erhalten zu haben.

Die Bestellungen der Herren Landdrosten Steinberg, Kammer-Rat Straußbergh und Rentmeister Wienecken für das Kammer-Kollegium wurden jenen Herren bereits zugestellt. Allerdings ruht die Kammer, weil die Herren mit der Definition ihrer Stellung nicht zufrieden sind. Nun läßt sich der Status der Kammer zwar ändern, zuletzt wollte sich die Kammer sogar ein eigenes Siegel anmaßen, doch gilt es zu bedenken, /**014**/ daß die Kammer dem Geheimen Rat unterstellt ist und aus eigener Befugnis nichts anordnen kann, außerdem ist der Gebrauch mehrerer Siegel von ein und derselben Regierung nur schädlich.

Bleibt noch die Frage der Bestallung der Bedienten auf dem Lande, die allerdings solange nicht geklärt werden kann, wie der Geheime Rat und die Kammer noch nicht bestellt sind und damit die Zuständigkeiten für jene Landbedienten solange ungeklärt bleiben müssen.

Besonders wegen der Entfernung, die zwischen Ihrer königl. Maytt, und der Regierung in Stade besteht, ist es dringend erforderlich, daß nicht nur die Kollegien und jedes Amt, sondern auch die geheime Regierung eine Verfahrensordnung erhalten, damit jedes Mitglied, stehe es nun in der Hierarchie oben oder unten, ein Regulativ für sein Verhalten habe.

Die speziellen Körperschaftsverfassungen konnten aus den bereits bekannten Gründen noch nicht aufgestellt werden, können aber nach Maßgabe des oben bereits erwähnten Landtagsabschiedes gestaltet werden.

Hinsichtlich der Konsistorialordnung wurde bereits mit den Konsistorialen geredet und auch die übrigen Spezialverfassungen dürften in Kürze aufzustellen sein. /**015**/

²²⁸ Gemeint ist wohl Bluhme.

Eine allgemeine, dem Zustand dieser Provinzen und des Herzogtums entsprechende Gerichtsverfassung, welche die General-Instruktion dauerhaft zu ersetzen vermag, ist unbedingt erforderlich, weshalb ich auch eine Gerichtsverfassung entworfen habe, die ich sowohl dem Herrn Reichsrat vorab vorgestellt als auch dem Herrn Reichskanzler zugesandt habe.

Wenn die Hierarchie der Zuständigkeiten von Ämtern und Posten sowie der Bedienten geregelt und eingehalten wird, jeder sich in seiner Kompetenz hält, niemand willkürlich befiehlt oder disponiert, wenn alles im Rahmen dessen bleibt, was bei allen kurfürstlichen und fürstlichen Kanzleien üblich ist, so steht zweifellos eine gute Regierung zu erwarten, wenn sie sich nicht vom Wesen (seinen Aufgaben) des Staates allzuweit entfernt.

Ein hier erwähnter vorläufiger Regierungs-Entwurf steht im gnädigsten Ermessen Ihrer Königl. Maytt und verspricht, wenn alles so geordnet wird, Heilung von den vielfältigen Beschwerden. /**016**/

Dieses Problem läßt sich auch über folgende Vorschrift ganz ohne Hinzuziehung der Stände lösen.

Das Problem der Beschwerden über die Lasten (Dienst- und Abgabenlasten), speziell der Kontributionen und was damit zusammenhängt, zumahl deren Festlegung eine genaue Prüfung verlangt und für die Stände von ganz besonderem Interesse ist, steht als Beispiel für sich selbst unf zeigt, daß es ohne Regierungsordnung und Verwaltungsstruktur nicht angemessen zu bewältigen ist.

Das gilt um so mehr, nachdem Ihre königl. Maytt in den Instruktionen von 1649, 1650 und 1652 sowie in der hier oben bereits erwähnten jüngsten Instruktion, in den Beschlußartikeln 33 und 34 diese Frage ausdrücklich geregelt haben will.

Zu diesem speziellen Punkt kann ich allerdings Ihrer königl. Maytt. meine Bedenken nicht vorenthalten.

Im Hinblick auf die Verfassung, Konstitutionen und Abschiede des Heiligen Römischen Reichs, die in ganz Deutschland gelten, wird man auf die übliche Einrichtung einer weltlichen Regierung, die sich statt auf die Untertanen, Untersassen und Einwohner auf den Landesfürsten und dessen Amts-Intraden oder Kammergefälle stützen wird, nicht verzichten können.

D.h. *Erstens*: Die Lasten der Regierung können niemandem²²⁹ gegen seinen Willen ohne evidente Verpflichtung auferlegt werden. *Zweitens*: Gemäß der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches /**017**/ ist zwar der Landesfürst unter vorab geregelter Legitimation befugt, seine Untertanen und Untersassen mit Türken-, Reichs- und Kreissteuern zu belegen, doch jede andere Veranlagung ist ihm untersagt, es sei denn der Notstand wird ausgerufen, was diese ebenfalls zustimmungspflichtig macht.

Drittens gilt der Grundsatz: der Zustand des Staates gilt ohne Ausnahme des Staates. So wird das, was alle angeht, auch von allen kuriert. Kein Stand kann sich dabei ausschließen.

Viertens zeigt die Erfahrung, daß keiner besser weiß, was einem Lande gut tut als die Landsleute selbst, das aber sind dessen Stände und der Status der Provinzen.

Fünftens liegt die entsprechende Verordnung Ihrer königl. Maytt bereits vor. Bei ihrer Ausführung aber hat man das Augenmerk zu richten auf vergangene /**018**/ wie gegenwärtige Verhältnisse, um die künftigen Folgen ermessen zu können.

Von der Vergangenheit muß man wissen, wann die Veranlagungen angefangen haben, welche Veranlagungen für welche Stände vorgenommen wurden und wie jene sich mit der Zeit

²²⁹ Keinem Vertreter von Stand

verändert haben, welche Sonderabgaben gefordert wurden und auf wessen Veranlassung, in welcher Form sie bemessen und eingetrieben wurden und in welchen Zeitabständen, was es mit den speziellen Abgaben wie z.B. das Wagenführgeld, auf sich hat, welche Verfassungsgebäude nach welchen Landbeschreibungen es gegeben hat und zu welchen Berechnungsgrundlagen man dabei gekommen ist.

Was die Gegenwart anbelangt, so wird man, solange keine Änderung beschlossen wird, sein Augenmerk auf die letzte, vor einem Jahr durchgeführte Reduzierung der Kontribution auf 1000 Reichstaler lenken müssen, die kraft einer Verordnung Ihrer königlichen Maytt erfolgte, und die Einnahmen, das Einziehungsverfahren, die Kassenbilanz und die Ausgaben näher prüfen müssen, /019/ wozu allerdings eine Burchprüfung alleine nicht ausreicht, sondern eine Revision der Verhältnisse des ganzen Landes erforderlich ist.

Für die Zukunft gilt es im Blick zu behalten: das Steuerrecht, die Rechte der Steuerzahler und die Verfahren sowie die Verwaltung des Steuereinzugs.

Hier kann man sich zunächst auf die Interims Verfassung Ihrer Königl. Maytt vom 7.Ferbruar 1649 beziehen sowie auf die an alle Stände ergangene Resolution vom 18.September 1649, speziell auf die Artikel 10 und 11, sowie auf die letzte Verordnung vom Januar, welche den **Zivil- und den Militär-Etat** umreißen. Beide Etats gilt es genau voneinander abzugrenzen.

Der Ziviletat²³⁰ wurde erst kürzlich beschlossen und trifft auf Widerstand bei den Landständen, die der Ansicht sind, daß er von den Kammergefällen²³¹ zu bestreiten wäre, /020/ während sie hinsichtlich des Militäretats ganz ungestüm verlangen, daß er ohne Beratung mit den Landständen und deren Zustimmung nicht verabschiedet werden sollte, da ihnen das Zustimmungsrecht zustehe und grundsätzlich nicht vorenthalten werden dürfe.

Ich erinnere mich zwar daran, was den Standesdeputierten vorige Weihnachten von mir im Beisein des Herrn Reichsrats vorgetragen wurde, von einer Verweigerung ihres Zustimmungsrechts hinsichtlich des Militäretats, war aber keine Rede. Es scheint mir hingegen für das von Ihrer königl. Maytt verordnete Kontributionsverfahren eine Mitwirkung der Stände nützlicher zu sein, zumal jene wegen ihres eigenen Interesses am Zustand des Landes gewissenhaft und fleißig mitzuwirken bereit sind, was der Regierung wiederum viel Mühe und Kosten ersparen könne. Dies ist dem Herrn Reichsrat bekannt. Es wird in der Beilage unter dem entsprechenden Zeichen ausgeführt, wie sich die Kammerherrn dazu geäußert haben. /021/ Dort heißt es, daß die Kammergefälle, allein schon, damit keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, auf einer Höhe von wenigstens etlichen tausend Reichstalern gehalten werden sollen, während sich die Stände zur Unterhaltung der Miliz bereit erklären. Wenn das alles nach Recht und Eröffnung geschehe, wird alles, was die Kontributionserhebung anbelangt, angemessen durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der Realisierung der Kontributionsgesetzgebung zeigen sich aber einige Schwierigkeiten, die 1) die Donatare und deren Belegung betreffen, 2) jene, die bisher davon verschont blieben, 3) den **Streit zwischen den Schatzbaren und Schatzfreien**²³² angeht (In

²³⁰ Von ihm wurden vor allem die Beamtengehälter bestritten, darunter das des Gouverneurs, die Gehälter der Gesandten, die Auslagen für das Gericht zu Speyer (Wismar), für die am Hofgericht tätigen Landräte und die Kommissionen.

²³¹ Speziell von den Einkünften der Tafelgüter, welche von schwedischer Seite in Donationen umgewandelt wurden.

²³² Es geht um den Unterschied zwischen freien und schatzpflichtigen Ständen. Die schatzfreien sind es deshalb, weil sie statt selbst Steuern zu zahlen, Steuern erheben bei ihren Meiern und Bauern, welche sie weiterleiten, während die schatzpflichtigen Stände diese selbst aufbringen müssen. Vor allem aber mußten die Schatzpflichtigen nach der Festlegung der Kontributionsquoten am 18.Januar 1651 die Kontributionslasten alleine tragen, was aus ihrer Sicht eine ungerechte Erhöhung ihrer Lasten darstellte.

diesem Zusammenhang liegt eine Eingabe der Marschländer²³³ vor) und 4) die Körperschaft der einstigen Kleriseien anbelangt.

Hinsichtlich der Donatare und der Klöster beziehe ich mich auf den Artikel 33 der oben bereits erwähnten Instruktion und auf die Resolution, die der königlichen Regierung im Januar zugestellt wurde. /022/

Dort heißt es, **daß** niemand von den Kontributionen befreit werden soll, daß auch die Donatare entsprechend ihrer Vorwerke, Äcker u.s.w. Kontributionen zahlen sollen. Außerdem wurde am 10. Januar vorigen Jahres angeordnet, daß zur Wahrung der Gleichbehandlung die Kommissare im Hinblick auf beide Herzogtümer (Bremen und Verden) eine angemessene Proportion festlegen sollten, was auf Seiten der Kommissare keine Probleme macht, aber ohne Hinzuziehung der Landstände schwierig bleibt, weshalb es auch gut wäre, jene hinzuzuziehen, da ohne deren Beteiligung dieser Punkt nicht geklärt werden kann.

Was jene anbelangt, die faktisch eximiert sind, sei es von sich aus, sei es durch anders begründete Nachsichten, so ist festzustellen, daß sie einen Flächenumfang von etlichen tausend Joch repräsentieren, weshalb es ratsam ist, eine landesweite Steuerrevision mit Beteiligung der Stände durchzuführen, und zwar je eher desto besser.

Hinsichtlich des Streits zwischen den Schaftzfreien und Schatzpflichtigen haben sich die Kommissare seit der ersten zu Bremen abgehaltenen Ständekonferenz zur Schlichtung angeboten, /023/ die in Gegenwart des Herrn Reichsrat auch so weit gediehen ist, daß Ritterschaft und Stände beim Archiv um Akteneinsicht baten und immer noch darauf bestehen. Der Streit wird nicht anders als durch die von den Kommissaren vorgeschlagene Güteabwägung und durch den Machtspruch Ihrer königl. Maytt zu schlichten sein.

Beim Einzug der Kleriseikontribution wird man sich an jene halten müssen, welche die Güter besitzen. Da infolge der königlichen Lehen diese Güter stark zerstreut liegen, ist diesbezüglich viel Erkundungsfleiß aufzubringen, bevor man die Keriseiverhältnisse endgültig geordnet haben wird. Geht man hier richtig vor, darf man mit höheren Steuerbeträgen rechnen.²³⁴

Eine entsprechende Einkommensschätzung sollte landesweit und von unparteiischen Leuten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Steuereinzugsverfahren müsse, sobald es sich um allgemeine Reichs- und Kreisangelegenheiten handelt, mit Rücksicht auf den anderen Status und die andere Ordnung des Reiches auf den Römerzug²³⁵ geachtet werden. /024/

In Anbetracht der Haupteinteilung oder der Teilung nach den Provinzen, müssen die Stände notwendigerweise vernommen werden. Die Kontrolle der Vernehmung bleibe, um niemanden zu nahe zu treten, bei der Regierung. Die Vorschriften dazu sind im Artikel 34 der bereits mehrfach erwähnten königlichen Instruktion niedergelegt. Die Stände werden sich auf herkömmliche Normen berufen sowohl hinsichtlich der Proportionen, nach denen Geest- und Moorländer zu veranschlagen sind, aber auch hinsichtlich der Roßdienste der Adelligen oder

²³³ Die Marschbauern waren nicht landstädtisch und versuchten mit Hilfe der Schweden die Landständenschaft zu erreichen, was die Schweden ihrerseits politisch nutzten, um Druck auf die alten Stände auszuüben..

²³⁴ Eine Forderung der alten Stände war, daß die Donatare von Kirchengütern auch deren Lasten zu übernehmen hätten.

²³⁵ *Ratio exigendi tributum Imp Romani*, in dem Deutschen Staatsrechte diejenige Steuer, welche die Reichsstände zu einem Reichskriege oder auch zu andern Bedürfnissen nach einem bestimmten Fuße bewilligten. Der Name stammt aus dem Mittelalter, wo die Kaiser nach Rom zogen und von den Päbsten gekrönt wurden. Auf einem solchen Römerzuge waren die Reichsstände verbunden, einen Kaiser mit Kriegsvolk zu Pferde und zu Fuße zu begleiten. Der ganze Zug bestand in 20,000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Roß. In der Folge ward dieses zu Gelde angeschlagen und monatlich für jeden Reiter, den ein Stand zu stellen hatte, 12 Fl. und für jeden Fußgänger 4 Fl. angesetzt. Was die gesammten Kreise für einen Römermonat an Mannschaft stellen oder an Geld erlegen mußten, betrug: 2,681 Man zu Pferde und 12,795 Mann zu Fuße, oder im Geld nach obigem Maaßstabe 83,352 Gulden. Siehe: Krünitz, Oeconomische Encyclopädie.

der Kopfsteuer von 16 Pfennig pro Kopf. Anno 1607 wurde die Kontribution nach den Ländereien bemessen. Es gab den Vorschlag, daß die Marschländer nach der Zahl der Morgen, die Gestländer dagegen nach dem Scheffelmaß ihrer Ernteerträge veranlagt werden sollten und dementsprechend auch die Lasten des Roßdienstes, was wegen verschiedentlicher Veräußerung der Güter und deren Streuung bereits 1583 zu Verzerrungen der Sollnormen führte. 1538 betrug das Pflichtsoll noch 202 ½ Pferde, heute beträgt es nur noch knapp über 50 Pferde. Eine Neuordnung der Lastenbemessung ist daher unumgänglich.

Die Erzbischöfe genossen einst das Privileg, nur 36 oder 38 Pferde stellen zu müssen, doch die Ritterschaft wendet heute dagegen ein, daß die Erzbischöfe neben diesen Roßdiensten auch Regierungslasten zu tragen gehabt hätten, /025/ weshalb es bei diesen Quoten (36 oder 38 Pferde) nicht bleiben könne. Auch eine Entscheidung darüber wird letztlich von Ihrer königl. Maytt getroffen werden müssen, die je eher sie gefällt würde auch desto früher dem Lande zugute käme.

Bleibt noch des Fiskalpersonals zu gedenken, d.h. der Einnehmer, Ausgeber und Buchhalter. Da nun für die Einnahmen, ihre Erhebung und die Berichte einer jeglichen Börde (Behörde) deren Ämter zuständig sind, scheint es auch sinnvoll, es dabei zu belassen, wenigstens was die direkte Einziehung der Einnahmen anbelangt, welche dann an die Rentmeisterei weiterzuleiten sind, von wo aus sie ihrerseits nach den entsprechenden Schlüsseln umverteilt werden. Speziell die Auszahlung der Offiziers- und Soldatengehälter muß bei der Rentmeisterei bleiben, um Ungereimtheiten vorzubeugen. /026/

Das wird in den benachbarten Fürstentümern genauso gehandhabt.

Ist das Steuerwesen richtig und gerecht eingerichtet, wird sich schon bald ein Einkommenszuwachs bemerkbar machen und auch bald ein Überschuß einfinden, mit dem man dann die beklagten Lasten der Einquartierung in den Garnisonsorten mildern könnte. Hier sind vor allem auch die Stände mit heranzuziehen und es wäre auch darauf zu dringen, daß die Fiskalreform so bald als möglich umgesetzt werde. Weiters wäre auch darauf zu achten, daß niemand sonst, gleich wer er sei, Abgaben einzöge, es sei denn der Landtag hätte das bewilligt und stünde im Einklang mit den von Ihrer königl. Maytt bestätigten Privilegien. Dementsprechend darf niemandem, der unmittelbar der Regierung oder Ihrer königl. Maytt untersteht, von anderer Seite, sei es der Landstände oder der Beamten, etwas zugemutet werden. So würden vielen Leuten viele Belastungen genommen werden und die erregten Gemüter der entfremdeten Untertanen und Untersassen besänftigt werden.

Wo alles Ihrer königl. Maytt Wille und Ordnung gemäß geregelt ist, /027/ und zwar durch unparteiische Bediente, die ihr Amt ohne Ansehen der Person ausüben, wird alles zum Besten stehen, und zwar je ehr, je lieber.

Angesichts dieser Neuordnung der Verfassung, speziell der Integration der neuen Repräsentanten (Donatare) in die alte Ständeordnung, der Herr Reichsrat wird sich erinnern, was diesbezüglich bei der Faßdahlichen Zusammenkunft²³⁶ und später auch bei dem Treffen in Stade geschah, verweigerten die alten Stände zwar nicht die Konjunktion²³⁷, wandten aber doch ein, daß man dafür zunächst Klarheit haben müßte hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl derer, mit denen sie zusammengestellt werden sollten, aber auch der Normen, nach denen ein jeder einzustufen wäre, weiter: daß man ihnen nicht zumuten sollte, die Angelegenheiten, die sie selbst, ihr Land und ihre Leute betreffen, vor fremden Bedienten zu

²³⁶ Landtagsabschied zu Basdahl am 30. Juni 1651

²³⁷ Es war der Wunsch der schwedischen Königin, daß die Donatare und der eingesessene Adel einen gemeinsamen Adelsstand bildeten.

verhandeln²³⁸. Die Lehensträger ihrer königl. Maytt gehen davon aus, daß man ihre Interessen gebührend berücksichtigen werde.

Daher erscheint es verständlich, daß niemand, der auf beiden Seiten Rechte verlieren will, der Verfassung vertrauensvoll zustimmt, bevor er nicht die Meinung ihrer königl. Maytt zu diesem Problem kennt. /028/

Wenn diese Frage geklärt ist, werden sich auch diejenigen Donatare ohne große Schwierigkeiten zur Regierung Ihrer königl. Maytt in diesem Herzogtum bekennen, die bislang noch abgewartet haben. Dazu bedarf es nur noch des Willens Ihrer königlichen Maytt. die Frage der Prüfung und Übergabe der Lehen zu klären.

Das gleiche, was Ihrer Königl. Maytt am kaiserlichen Hofe hinsichtlich ihrer Ehererbietung und Anekennung durch die kaiserliche Kanzlei und die Empfängnis des Lehens widerfuhr, wird sie seitens ihrer Untertanen bei Abstattung des Leheneids und der Lehenübertragung erfahren.

Hinsichtlich des After-Lehen-Herren-Rechts ist es bei allen kurfürstlichen und fürstlichen Höfen allgemeiner deutscher Brauch, daß für die Lehen-Angelegenheiten, soweit sie unstrittig sind, die Kanzlei zuständig ist und die Einnahmen aus der Lehenverwaltung Bestandteil des Kanzlei-Etats sind, wie der Herr Reichsrat Salvius bestätigen wird, ebenfalls, daß Lehenwahr und Lehengefälle bei meinem Dienstantritt mir ausdrücklich zugesagt worden sind. Mit Ausnahme einiger Orte ist es in Deutschland üblich, daß man ein Hundertstel vom Preise eines Lehn-Stückes, also etwa 4 oder 3 Reichstaler entrichtet. /029/

Dies ist ein erworbenes Recht, daß keinem Kanzler oder Kanzleidirektor vorenthalten oder ihm gegen seinen Willen entzogen wird.

Dementsprechend habe ich während des Aufenthalts des Herrn Reichsrats in Lübeck bei der Polen-Kommission und wie Herr Präsident Erskein ebenfalls berichtet, entsprechend der oben geschilderten Kompetenzverteilung angefangen, im Namen des Gouverneurs und der Regierung Lehenspatente herauszugeben, d.h. auch als Kanzleidirektor wie üblich unterschrieben und in die Post gegeben. Der Herr Graf²³⁹ aber hat die von der Kanzlei ausgefertigten Patente geöffnet und seinerseits unterschrieben und mir den Vorwurf gemacht, daß ich ihn umgehen und bevormunden wollte. Daraufhin habe ich das nächste Patent vor seiner Ausfertigung dem Herrn Grafen vorgelegt, der es allerdings drei Tage bei sich behielt und mit dem Vermerk zurückschickte, daß es mit dem Siegel der königlichen Kanzlei und seiner Unterschrift zu versehen wäre. Obwohl dies gegen alle Gepflogenheiten verstieß, hab ich unter Auslassung seines Vermerks das Patent drucken lassen, /030/ und da er zuvor meine Unterschrift monierte, es ihm zur Unterschrift vorlegen lassen. Der Herr Graf behielt das Patent daraufhin so lange bei sich, daß der Übergabetermin zu verstreichen drohte und die Nachricht über den Terminaufschub den Betreffenden zu spät erreichen mußte, weshalb ich Sekretär Keller zu ihm schickte, um ihn daran zu erinnern. Der aber wurde vom Grafen beschimpft, der Respektlosigkeit dem Gouverneur gegenüber bezichtigt und ohne Patent wieder zurückgeschickt. So ist die Ausfertigung des Patents ausgeblieben. Obwohl sich die Lehnsleute termingemäß einfanden, um ihre Patente zu empfangen, schien es mir daher ratsam, abzuwarten und nur diejenigen zu bestätigen, deren Rechtsverhältnisse geklärt waren oder deren Beschwerden das geboten erscheinen ließen. Auch eine Intervention des Herrn

²³⁸ Die alten Ständen forderten Mitspracherechte bei den Landessteuern, Befreiung von der monatlichen Kontribution, Rechnungslegung der Kontributionen, Befreiung von den Lasten des Zivilhaushalts der Regierung. Sie befürchteten gegenüber den Donataren ins Hintertreffen zu geraten, d.h. einen Statusverlust.

²³⁹ Gouverneur Graf Christoffer von Königsmarck

Erskein konnten den Herrn Grafen nicht umstimmen, weshalb wir nun ein Zuständigkeitsproblem haben.

Diese Verhaltensweise des Herrn Grafen stört nicht nur die Bemühungen der Regierung, Recht und Ordnung im Lande wiederherzustellen, sondern stimmt auch nicht überein mit der königlichen Instruktion. Sie ist auch bei keiner deutschen Regierung zu beobachten. /031/
Wir hoffen daher, daß Ihre königl. Maytt mit einer weiteren Vorschrift die Zuständigkeit und das Verfahren regeln wird.

Da die Instruktion keine Zweifel darüber ließ, daß die Lehen bestätigt werden müssen, sah ich mich zuständig und veranlaßt, sowohl was die Höhe der Lehenwahr als auch was die Übergabezeremonie anbelangt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Hinsichtlich bereits bestehender Lehenwahr²⁴⁰ wird es wohl beim Herkommen bleiben müssen, während die Höhe der neuen Lehenwahr durch eine königliche Verordnung festgelegt werden müßte, ob sie drei Hundertstel des Wertes eines Lehenstückes ausmachen sollte, was das Minimum wäre, und ob das Patent unter der Fahne knieend überreicht werden sollte. Das geziemte auch der Hoheit des königlichen Throns. Auch ist in Deutschland bei allen kurfürstlichen und fürstlichen Höfen keine andere Zeremonie üblich als die Leistung des Lehenweides, bei dem im Falle des Bürgerlehen die Empfänger die beiden ersten Finger aufgerichtet halten, während sie den Eid sprechen, die adliger Empfänger hingegen die aufgerichteten Finger auf die Farben legen, welche ihnen von zwei Kanzleibedienten gereicht werden. Wenn aber Herren oder Grafen den Eid leisten, halten zwei Adlige für sie die Fahne.

Auch hierzu wäre es wünschenswert zu hören, was Ihre königl. Maytt darüber denken. /032/

Zu dieser Frage gab es das Ansuchen von Feldmarschall Wrangell durch seinen Amtmann von Bremervörde, der über den Umfang seines Amtes informiert sein wollte. Obwohl das in die Zuständigkeit der Regierung fällt und auch die Unterlagen dazu bei der Regierung sein sollten, konnte ich diese Anfrage nicht beantworten, da die betreffenden Unterlagen hier nicht vorliegen. Die müssen sich meiner Erinnerung nach bei der königl. Regierung in Stockholm befinden. Nur mit diesen Unterlagen läßt sich die Zuständigkeit des Amtes Vörde für das Alte Land, für Kehdingen, Wursten, Viehlandt, Osten, Oldendorp, Mulseim, Selsing, Sittensen, Elßtorff etc. klären.²⁴¹ Dort müssen auch Kopien der Resolution Ihrer Königl. Maytt liegen, welche die Zugehörigkeit jener Länder zur Vogtei, Börde und Gericht des Amtes Bremervörde definieren. Sollten weitere Zweifel darüber bestehen, kann die Regierung in Stade bei der Klärung behilflich sein.

Es sollten auch alle unnötigen schachschädlichen Streitfragen zwischen den Ständen und innerhalb der Regierung vermieden werden, weshalb es nötig wäre, die bereits vollzogenen Donationen zu prüfen, /033/ besonders ihre Rechtsbezüglichkeit, Gerichtsbarkeit und in welchen anderen Bindungen sie stehen. Weiter wäre zu klären, wie der Begriff der Instanz zu verstehen ist. Auch muß deutlich gemacht werden, daß keines Dritten Herkommen deren Status präjudiziert. Hier kann man bei der Ausstellung des Lehnbriefes genauso verfahren, wie beim kaiserlichen Lehen, daß Ihre Königl. Maytt empfangen hat, welches deutschem Brauch entspricht. Man könnte sie insbesondere mit königlicher Unterschrift und Siegel ausfertigen.

²⁴⁰ *collatio, investitura et tutela fundorum et jurium, quae beneficiario praestatur a domino* sowie das dafür gezahlte Geld, *laudemium*. Die Lehnswahr entrichten, geben, erlegen: *laudemium solvere*. Siehe: Deutsches Wörterbuch.

²⁴¹ Es geht um die Zugehörigkeit des Landes Wursten zum Amt Bremervörde, die Stucke bestreitet.

In diesem Kontext ist auch das seltsame Verhalten der Stadt Bremen wie das der beiden Unterstifter und der Stadt Stade zu betrachten und wie dieses Problem in Ordnung zu bringen wäre.²⁴² Diese Angelegenheit bedarf ihrer Wichtigkeit wegen besonders fleißiger und ausführlicher Konsultationen, wobei es besser ist, sich darüber gründlich auszusprechen als nur schriftlich zu verkehren.

Weiter ist hierbei meiner Ansicht nach zu bedenken daß alle Rechtshängigkeit am kaiserliche Hofe, wo man bei allem Eifer vor den Verhandlungen nicht viel ausrichten wird, vermieden werden sollte. Besser wäre es, die Sache vor die Reichsstände auf dem bevorstehenden öffentlichen Reichstag zu bringen und dort darzulegen, nachdem man die einzelnen Stände vorher entsprechend vorbereitet hätte. Über mögliche Vorgehensweisen habe ich dem Herrn Reichsrat bereits vorgetragen. /034/

Ferner wurde gewünscht, die Einwohnerzahlen von Stade und Buxtehude mitzuteilen. Diese ergeben sich für Buxtehude aus den Huldigungsakten und die von Stade wird man sich an Ort und Stelle beschaffen können. Außer dem Einwohnerverzeichnis von Rotenburg, das bis zum Termin meiner Abreise von Stade noch nicht vorlag, sind alle Verzeichnisse erstellt worden.

Es scheint neben den noch ausstehenden Bestätigungsurkunden Ihrer Königl. Maytt auch noch eine Antwort auf die hier vorgetragenen Probleme erforderlich zu sein.

Da ich die Unterlagen jetzt nicht zur Hand habe, fällt mir auch nichts weiteres mehr ein und so verbleibe ich in der Hoffnung, daß man diesen Ausführungen anmerkt, daß sie treuen Herzens und in redlicher Absicht geschrieben wurden. Läßt das Verfassungswerk bis jetzt auch noch viel zu wünschen übrig, so zweifele ich nicht daran, daß es erfolgreich abgeschlossen werden wird, wenn man nur von allem Privaten absehe und alles so einrichte, daß es von wenigen Leuten nach einer weiteren Instruktion zum Wohle des Landes und seiner Leute aufrechterhalten werden kann, vor allem aber zum Wohlgefallen Ihrer königlichen Maytt, welcher der barmherzige Gott höchstes Glück verleihen wolle wie Ihrem ganzen Reichsrat und allen seinen Gliedern stets währendes Wohlergehen väterlich erhalten möge.

So empfehle ich mich in die beharrliche Huld Ihrer königlichen Maytt und verbleibe Ihrer Exzellenzen getreuer untertäniger Diener, Gegeben zu Hamburg, den 27. Januar 1652. /035/

²⁴² Die Stadt Stade hat 7 Tage nach Abfassung dieser Anmerkungen, und zwar am 3. Februar 1652, der Königin gehuldigt.